Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3474
12. 01. 96

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Januar 1996 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Hildebrecht Braun (Augsburg)** (F.D.P.)

Trifft die Antwort der Bundesregierung vom 1. Juni 1995 auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS in Drucksache 13/1592 zum Abhören von Auslandstelefonaten zu – der BND überwache solche Gespräche nicht –, oder stimmt die Annahme des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 5. Juli 1995 – 1 BvR 2226/94 – Einstweilige Anordnung zum Verbrechensbekämpfungsgesetz –, wonach täglich mehr als 100000 Telefonate von Deutschland in das Ausland und umgekehrt durch den Bundesnachrichtendienst (BND) überwacht und ca. 4000 aufgezeichnet werden, und wo liegt die Wahrheit zwischen beiden Annahmen?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 8. Januar 1996

Die Antwort der Bundesregierung vom 1. Juni 1995 auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS in Drucksache 13/1592 zum Abhören von Auslandstelefonaten trifft zu.

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Beschluß vom 5. Juli 1995 davon aus, daß auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG (G 10) „möglicherweise Fernmeldeverkehre des Beschwerdeführers und jedenfalls einer sehr großen Zahl anderer Grundrechtsträger computergesteuert mit Hilfe von Suchbegriffen überwacht und gegebenenfalls aufgezeichnet würden".

Das Bundesverfassungsgericht weist ferner darauf hin, daß „einige Datenschutzbeauftragte von Zahlen in sechsstelliger Höhe täglich für die rechnergestützte Überwachung und von täglich etwa viertausend aufgezeichneten Gesprächen ausgehen". Diese auf Erklärungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurückgehenden Angaben entsprechen nicht den Tatsachen.

2. Abgeordneter **Hildebrecht Braun (Augsburg)** (F.D.P.)

Sind aufgrund der Erweiterungen der Befugnisse des BND durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz Erkenntnisse von solcher Tragweite gewonnen worden, daß das massenhafte Abhören von Telefonaten völlig unverdächtiger Personen vertretbar erscheint, und welchen Behörden werden neben den Strafverfolgungsbehörden, dem Zollkriminalamt und dem Bundesausfuhramt ggf. die aus überwachtem Auslandstelefon- und -faxverkehr erlangten Erkenntnisse direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt, z. B. dem Arbeitsamt, den Sozialbehörden und dem Finanzamt?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 8. Januar 1996

Aufgrund der Erweiterung der Befugnisse des BND durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz sind bisher keine Erkenntnisse gewonnen worden, weil es noch keine vom Gremium nach § 9 Abs. 1 G 10 genehmigte Bestimmung internationaler nicht leitungsgebundener Fernmeldeverkehrsbeziehungen gibt und es daher zur Anordnung von Beschränkungen nach § 3 Abs. 1 und § 1 G 10 bisher nicht kommen konnte.

Die Aufzählung der Behörden in § 3 Abs. 5 G 10, an die der BND Daten aus seiner Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 zu übermitteln hat, ist abschließend; eine Übermittlung an die von Ihnen beispielhaft genannten Behörden ist nicht zulässig.

3. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Wann und auf welche Art und Weise wird die Bundesregierung bei ihrer geplanten Werbe- und Informationskampagne über die Chancen und Risiken der Europäischen Währungsunion aufklären, um eine bessere Akzeptanz bzw. Unterstützung bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen?

Antwort des Stellvertretenden Sprechers der Bundesregierung
Herbert Schmülling
vom 29. Dezember 1995

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Information über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion im zeitlichen Umfeld des Auftaktes zur Regierungskonferenz zu intensivieren. Die Informationskampagne ist langfristig angelegt. Das Gesamtkonzept basiert auf dem Dialog-Prinzip. Umgesetzt wird es durch eine mehrjährige Serie von Informationsveranstaltungen, Anzeigen und Kooperationsmaßnahmen mit Verbänden und Medien. Eine Kooperation mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ist vorgesehen.

4. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Wird die Bundesregierung bei ihrer Informationskampagne auch auf den sog. Parlamentsvorbehalt und die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Maastrichtvertrag, die sich mit der Europäischen Währungsunion befassen, hinweisen?

Antwort des Stellvertretenden Sprechers der Bundesregierung
Herbert Schmülling
vom 29. Dezember 1995

Die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1992 zum Vertrag über die Europäische Union ist ein gutes Instrument zur Beseitigung von Ängsten und Zweifeln an der Solidität und Wirksamkeit des Vertrages von Maastricht im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft. In der Entschließung heißt es u. a.: „Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß der Vertrag über die Europäische Union eine Grundlage für eine stabile europäische künftige Währung schafft, insbesondere durch die Sicherung der Unabhängigkeit

der Europäischen Zentralbank und die Vereinbarung von Stabilitätskriterien für die teilnehmenden Mitgliedstaaten." Diese Entschließung, die der Deutsche Bundestag mit überwältigender Mehrheit verabschiedet hat, macht eine gleichgerichtete Wertung des Inhalts und der Handhabung des Vertrages von Maastricht durch Parlament und Bundesregierung deutlich. Sie ist besonders geeignet, die politische Diskussion über die Währungsunion zu versachlichen. Deshalb wird sie in der Informationskampagne ebenso eine Rolle spielen wie die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 12. Oktober 1993.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

5. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)

Wieviel Einfluß hat Präsident Mobutu nach Einschätzung der Bundesregierung noch tatsächlich auf die Geschicke des Landes, besonders im Verhältnis zum Hohen Rat der Republik bzw. im Verhältnis zur Armee?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 5. Januar 1996

Es ist nicht zu verkennen, daß Staatspräsident Mobutu nach wie vor einen entscheidenden politischen Einfluß in Zaire hat. Dies ergibt sich schon aus seiner verfassungsrechtlichen Stellung als Staatspräsident und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Darüber hinaus haben seine politischen Anhänger die Mehrheit der Mandate des Übergangsparlaments inne und stellen die Hälfte der Minister in der Regierung Kengo. Wichtige Funktionen in der Verwaltung, im Militär und den Sicherheitsdiensten sind mit Vertrauten Mobutus besetzt.

6. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welche Kosten sind der Bundesrepublik Deutschland bisher durch die deutsche Unterstützung für UNSCOM entstanden, und welche Kosten werden bis zur von der Bundesregierung angekündigten Beendung der deutschen Unterstützung für UNSCOM aufgelaufen sein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 5. Januar 1996

Die derzeitigen Kosten für die Lufttransportunterstützung für UNSCOM (zwei Transall C-160 und drei Mittlere Transporthubschrauber CH-53G) belaufen sich auf ca. 20 bis 25 Mio. DM pro Jahr einschließlich aller Kosten, die für Personal- und Materialwechsel entstehen. Seit Beginn der Operation 1991 sind Gesamtkosten von ca. 100 Mio. DM entstanden. Der Irak wurde mit SR-Resolution 699 verpflichtet, alle infolge des Golfkrieges entstandenen Kosten zu tragen. Wir erwarten die Refinanzierung aller Aufwendungen, sobald die Zahlungsfähigkeit des Irak nach Aufhebung des Ölexportembargos wiederhergestellt ist.

Für 1995 ist die Zusammenstellung der Kosten noch nicht abgeschlossen. Die Kosten für 1996 sind derzeit nicht abschätzbar, da noch keine detaillierte Inspektionsplanung von UNSCOM vorliegt.

Im einzelnen sind z. B. 1994 folgende Kosten entstanden (siehe auch Anlage*):

Flugkosten für Transall C-160 und CH-53G	ca. 12,3 Mio. DM
Personalrotation Hubschrauberpersonal (Bagdad)	ca. 3,2 Mio. DM
Personalrotation/Materialtransport Luftwaffe (Bahrain)	ca. 5,0 Mio. DM
Materialbeschaffung	ca. 0,1 Mio. DM
Seetransportkosten für Hubschrauberüberführungen	ca. 0,6 Mio. DM
Sonstige Personalkosten	ca. 0,8 Mio. DM

7. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Gibt es andere als fiskalische Gründe für die Entscheidung der Bundesregierung, die logistische Unterstützung von UNSCOM zu beenden, und wie beurteilt die Bundesregierung amerikanische Äußerungen, Bonn habe im Irak wegen deutscher Beiträge zu den irakischen Rüstungsprogrammen eine besondere Verantwortung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 5. Januar 1996

Auf seiten der Bundesregierung haben für den derzeitigen Entscheidungsstand neben fiskalischen auch folgende Gründe eine Rolle gespielt:

Eine Weiterführung der Unterstützung für UNSCOM mit C-160 und CH-53G im bisherigen Umfang würde zu einer reduzierten Lufttransportbedarfsdeckung für die Bundeswehr im Inland führen. Kürzungen in den Bereichen Personal/Material-Transport für die drei Teilstreitkräfte und Unterstützung der Luftlande-/Lufttransportschule wären unausweichlich.

Die Lufttransportunterstützung für UNSCOM erfordert aufgrund des höheren Verschleißes insbesondere der CH-53G zusätzliche Inspektionen, die von der Industrie in Deutschland durchzuführen bzw. zu unterstützen sind. Da die Instandsetzungskapazitäten sowohl der Heeresfliegertruppe als auch der Industrie bereits jetzt an der Leistungsgrenze angelangt sind, führt die Fortführung des UNSCOM-Auftrags zwangsläufig zur Beeinträchtigung bei der Materialerhaltung der im Inland eingesetzten Hubschrauber. Diese Situation wird durch den Einsatz von Hubschraubern bei IFOR verschärft, dadurch verringert sich die Lufttransportkapazität im Inland.

Die intensive Ausschöpfung von Flugstunden – insbesondere für die CH-53G – für Einsätze im Irak und jetzt auch im ehemaligen Jugoslawien reduziert die Flugstunden für Aus- und Weiterbildungsvorhaben sowie für Übungen. Dies wird sich mittelfristig auf den Erfahrungsstand und somit auf die Leistungsfähigkeit der Besatzungen negativ auswirken.

Der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen von IFOR verlangt eine Neubewertung der Prioritäten für Lufttransporteinsätze im Ausland. Die Heeresfliegerunterstützung im ehemaligen Jugoslawien umfaßt fünf CH-53G und zwölf leichte Transporthubschrauber UH-ID, der Luftstransportanteil

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

der Luftwaffe zwölf C-160. Die Anzahl der bereitzustellenden C-160 zur nationalen Versorgung des deutschen Anteils von IFOR in Piacenza und Split wird voraussichtlich zusätzlich zwei bis drei Luftfahrzeuge erfordern.

Hinzuweisen ist auch darauf, daß es international üblich ist, daß Truppensteller – insbesondere nach langem Engagement – durch andere Nationen ersetzt werden.

Bei den zu Ihrer Frage angesprochenen „amerikanischen Äußerungen" dürfte es sich um Reaktionen in amerikanischen Medien handeln. Die amerikanische Regierung hat sich gegenüber der Bundesregierung von derartigen Reaktionen distanziert.

8. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die deutsche Staatsangehörige H. W. und der Libanese S. N. B. nach ihrer Heirat am 3. August 1995 im Libanon zwei Monate warten mußten, bis die am 14. September 1995 der Deutschen Botschaft in Beirut zur Legalisierung überlassene, ordnungsgemäß übersetzte und beglaubigte Heiratsurkunde dem Ehepaar zugestellt werden konnte, da die Heiratsurkunde zwischenzeitlich nach Auskunft des zuständigen Beamten in der Botschaft nicht auffindbar gewesen ist und diese Heiratsurkunde erst nach mehrfachen Nachfragen der o. g. Personen diesen am 15. November 1995 zwar zugestellt werden konnte, aber die die Legalisierung bestätigende Unterschrift der deutschen Vertretung fehlte, und daß in der Zwischenzeit trotz Zusage des zuständigen Beamten die Ausländerbehörde in Winsen, Luhe nicht informiert wurde, daß ihm die legalisierte Heiratsurkunde vorgelegen hat und damit Herr B. eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten könne, und wie beurteilt sie diesen Sachverhalt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 4. Januar 1996

Der libanesische Staatsangehörige S. B. hat bei der Botschaft Beirut einen vom 9. August 1995 datierten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (zur Familienzusammenführung) vorgelegt. Die zuständige Ausländerbehörde – hier: Ordnungsamt des Landkreises Harburg – hat zu diesem Antrag am 11. August 1995 eine Vorabzustimmung erteilt, die bei der Botschaft Beirut erst fünf Wochen später (am 18. September 1995) eingegangen ist. Bereits vier Tage später (am 22. September 1995) ist der Sichtvermerk erteilt worden.

Daraus folgt, daß die Botschaft Beirut das Visum unverzüglich erteilt hat. Die fehlende Legalisation der Heiratsurkunde hat die Visaerteilung nicht verzögert.

Nach Auskunft der Botschaft Beirut ist die Verzögerung bei der Legalisation der Heiratsurkunde darauf zurückzuführen, daß der Antragsteller die Gebühren nicht in der erforderlichen Höhe gezahlt hat.

9. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, dem Ehepaar durch die Verzögerung der Zusendung der Heiratsurkunde entstandene Kosten (Telefon- und Faxgebühren, Entschädigung für den Verdienst-

ausfall für Herrn B., da er aufgrund der fehlenden Heiratsurkunde keine Aufenthalts- und damit auch keine Arbeitserlaubnis erhalten konnte, Entschädigung des Ehepaars für steuerliche Nachteile) zu erstaaten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 4. Januar 1996

Da ein Verschulden des für die Bearbeitung zuständigen Beamten nicht erkennbar ist, stellt sich die Frage des Schadensersatzes nicht.

10. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD)

Welche weiteren Fälle von verzögerter Zustellung wichtiger Dokumente oder Bearbeitung von Anträgen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis libanesischer Staatsangehöriger notwendig sind, sind der Bundesregierung in der Deutschen Botschaft in Beirut bekannt, und kann die Bundesregierung den Verdacht bestätigen, daß Anträge, die zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen können, systematisch langsam bearbeitet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 4. Januar 1996

Wie alle Auslandsvertretungen hat die Botschaft Beirut Weisung, alle Vorgänge, d. h. auch Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen so zügig wie möglich zu bearbeiten. Der in der Frage angesprochene Verdacht ist unbegründet.

11. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD)

Was unternimmt die Bundesregierung, um ähnlichen Vorkommnissen wie denen in Frage 8 vorzubeugen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 4. Januar 1996

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Hildebrecht Braun (Augsburg)** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage, ob mit der massenhaften Überwachung und der Aufzeichnung und Auswertung sowie der evtl. Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden nicht in den Kernbereich des

Grundrechts gemäß Artikel 10 GG (Fernmeldegeheimnis) eingegriffen wird, und wie erklärt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, daß in § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 zwischen nicht leistungsgebundenen und leistungsgebundenen Telefonverkehren unterschieden wird, obwohl die Gesprächsteilnehmer jedenfalls nicht wissen, ob das Gespräch via Kabel, Funk oder Satellit zustande kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. Januar 1996

Jede Überwachung des Fernmeldeverkehrs stellt einen Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) dar. Nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 GG dürfen Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses daher nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Die mit der Frage angesprochenen Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses sind aufgrund des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes – G 10) in der Fassung vom 28. April 1995 zulässig. Zu dem Vorwurf der massenhaften Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist allerdings zu bemerken, daß aufgrund der sehr sorgfältig auszuwählenden Suchbegriffe nur solche Fernmeldeverkehre erfaßt werden, von denen angenommen werden kann, daß ihre Kenntnis notwendig ist, um die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 G 10 genannten Gefahren rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen. Durch die Auswahl geeigneter Begriffe und deren Kombination miteinander wird weitestgehend ausgeschlossen, daß die Fernmeldeverkehre Unverdächtiger aufgezeichnet werden. In Fällen, in denen dies gleichwohl geschieht, ist die gewonnene Unterlage vom Auswerter nach § 7 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 G 10 unverzüglich zu vernichten, da sie nicht zur Erforschung und Verfolgung einschlägiger Straftaten dient.

Die Begrenzung der zulässigen Fernmeldeverkehrsüberwachung auf den internationalen nicht leitungsgebundenen Fernmeldeverkehr in den neu in das Gesetz aufgenommenen Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 G 10 (internationaler Terrorismus, internationale illegale Verbreitung von Kriegswaffen, internationaler Rauschgifthandel, Geldfälschungen und Geldwäsche) im Gegensatz zu der bereits bisher im Gesetz enthaltenen Fernmeldeüberwachungsmöglichkeit nach Nummer 1 (Gefahr eines bewaffneten Angriffs) stellt eine Selbstbeschränkung des Gesetzgebers dar. Sie läßt sich mit dem unterschiedlichen Gewicht der Gefahren, um deren Abwehr es geht, erklären.

13. Abgeordneter **Hildebrecht Braun (Augsburg)** (F.D.P.)

Wie verträgt sich eine solche Überwachung mit dem Anwaltsgeheimnis, dem Steuerberatergeheimnis, dem Arztgeheimnis usw., wenn Mandanten, Klienten oder Patienten aus dem Ausland – beispielsweise aus dem Urlaub – Kontakt mit ihren Anwälten, Steuerberatern oder Ärzten aufnehmen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß nach § 3 Abs. 5 Satz 2 G 10 für die Weitergabe der Informationen kein richterlicher Beschluß erforderlich ist, sondern lediglich ein Bediensteter mit der Befähigung zum Richteramt, der ja auch Berufsanfänger sein könnte, hierüber entschei-

det, und werden über alle aufgezeichneten Gespräche und Informationsweitergaben die G 10-Kommission und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich und umfassend informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. Januar 1996

Das G 10 berechtigt unter den dort genannten Voraussetzungen nicht nur zur Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses, das unabhängig vom Inhalt eines Gesprächs Verfassungsrang genießt, sondern auch zu damit notwendigerweise verbundenen Eingriffen in das Anwaltsgeheimnis, Steuerberatergeheimnis etc., da es insoweit keine Vorbehalte enthält. Dies galt bereits für die vor der Novellierung durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz bestehenden Überwachungsbefugnisse und wurde auch bei einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung des Gesetzes nicht beanstandet. Bereits vor der genannten Novellierung des G 10 war auch für die Weitergabe der hieraus gewonnenen Erkenntnisse kein richterlicher Beschluß erforderlich. Die Erkenntnisse aus den neuen Überwachungsmaßnahmen des § 3 G 10 dürfen im übrigen nur zur Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung der im Gesetz genannten schweren Straftaten und aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juli 1995 – 1 BvR 2226/94 – nur dann an die in § 3 Abs. 5 genannten Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden weitergegeben werden, „wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen", daß es sich hier um Aktivitäten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 handelt. Bereits nach dem Gesetzeswortlaut (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 G 10) war eine Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse nur möglich, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen", daß jemand eine der in diesen Bestimmungen genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat und wenn die Weitergabe „zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist". Die endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Die gesamte Durchführung des G 10 unterliegt der Kontrolle der dafür im Gesetz vorgesehenen Organe, nämlich des G 10-Gremiums und der G 10-Kommission. Dies gilt selbstverständlich auch für die Weitergabe der gewonnenen Daten. Eine Einschaltung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt, soweit die G 10-Kommission dies für erforderlich hält.

14. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten gibt es aufgrund von bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und Rumänien im Zusammenhang mit der Bekämpfung von in Deutschland operierenden rumänischen Banden, von deutschen Gerichten rechtskräftig verurteilte rumänische Straftäter nach Verbüßung ihrer Strafe unverzüglich und unter Verhängung eines Wiedereinreiseverbots abzuschieben bzw. rumänische Straftäter zur Vollstreckung von verhängten Freiheitsstrafen nach Rumänien zu überstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. Januar 1996

Rechtskräftig verurteilte Straftäter werden in der Regel nach Verbüßung ihrer Strafe entsprechend dem allgemeinen Ausländerrecht in der

Zuständigkeit der Länder aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und abgeschoben (§§ 45 bis 48 und §§ 49 bis 57 AuslG). Die Folge ist u. a. das Verbot von erneuter Einreise, Aufenthalt und Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien, die ausdrücklich die Ausweisung und Abschiebung von straffälligen rumänischen Staatsangehörigen betreffen, sind bislang nicht geschlossen worden. Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenminister von Rumänien über die Rücknahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen vom 24. September 1992 nebst Durchführungsprotokoll regelt lediglich die erleichterte Rückübernahme der jeweils eigenen Staatsangehörigen, die unerlaubt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind, oder die sich dort illegal aufhalten, d. h. die die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzen.

Eine Überstellung rumänischer Straftäter nach Rumänien zur Vollstreckung von durch deutsche Gerichte verhängten Freiheitsstrafen ist nicht möglich. Das in Frage kommende multilaterale Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 26. September 1983 ist bislang für Rumänien nicht in Kraft getreten; das nationale Recht Rumäniens sieht die Möglichkeit solcher Überstellungen ebenfalls nicht vor.

15. Abgeordnete **Christa Lörcher** (SPD)

Wie haben sich die Suizidzahlen in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in den Jahren der deutschen Einheit, entwickelt (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, nach Altersgruppen und nach Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. Januar 1996

Die beigefügten Tabellen 1 bis 4*) weisen die Suizidzahlen für die alten Bundesländer ab 1968 bis 1994 sowie für die ehemalige DDR und die neuen Bundesländer einschließlich Berlin-Ost ab 1961 bis 1964 in absoluten Zahlen und nach Sterbefällen je 100000 Einwohner nach Geschlecht und Altersgruppen aus.

Die Zahl der Suizidfälle zeigt ab 1986 deutlich eine sinkende Tendenz. Sehr stark abgenommen hat die Zahl der Suizidfälle seit der Vereinigung Deutschlands im Jahre 1990, insbesondere in den neuen Ländern und Berlin-Ost.

16. Abgeordnete **Christa Lörcher** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Suizidversuche in der Bundesrepublik Deutschland, und welche Möglichkeiten sieht sie, den wachsenden psychischen Schwierigkeiten bei Arbeits- und Perspektivlosigkeit von Menschen bei uns entgegenzuwirken?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. Januar 1996

Zur Zahl der Suizidversuche liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Aufgrund der dargestellten Datenlage über Suizide in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren ist ein Rückgang der Suizidrate erkennbar. Eine Schlußfolgerung auf wachsende psychische Schwierigkeiten von Menschen in Deutschland ergibt sich aus diesen Daten nicht.

Grundsätzlich sind die Ursachen von Suiziden und Suizidversuchen in einem multifaktoriellen Zusammenhang zu sehen. Aussagen über eine insbesondere quantifizierbare Bedeutung einzelner Faktoren liegen nach Kenntnis der Bundesregierung in wissenschaftlich begründeter Form nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

17. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Hat die Bundesregierung auch nach Annahme des sog. Kruzifix-Gesetzes durch den Bayerischen Landtag am 13. Dezember 1995 und angesichts der Äußerungen des MdL Josef Miller, CSU-Fraktionsvorsitzender („Wer am Kruzifix im Klassenzimmer Anstoß nimmt, verkennt die Grundlagen der Erziehung in Bayern.", zitiert von AP, 13. Dezember 1995, 17.25 Uhr) keinerlei Zweifel am Willen der Bayerischen Staatsregierung sowie der gesetzgebenden bayerischen Körperschaften, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995 zu respektieren?

18. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Wie gedenkt die Bundesregierung nach Annahme des sog. Kruzifix-Gesetzes durch den Bayerischen Landtag am 13. Dezember 1995 die Gewissens- und Religionsfreiheit in Bayern zu schützen und damit den Pflichten des Bundes nach Artikel 28 Abs. 3 des Grundgesetzes nachzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 4. Januar 1996

Erziehung und Unterricht in den Schulen zu regeln, obliegt gemäß Artikel 70 Abs. 1 GG dem Landesgesetzgeber. Dieser trägt zuvörderst die Verantwortung für die Vereinbarkeit des Landesrechts mit den Grundrechten. Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, daß der Gesetzgeber des Landes Bayern dieser Verantwortung gerecht wird. Zu in der Presse zitierten Äußerungen einzelner Landtagsabgeordneter nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

19. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)

Worin besteht für die Bundesregierung der Unterschied zwischen Handlungen von Mitgliedern der CSU, wie die demonstrative Mißachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995 durch den Versuch der Einführung eines Gebetszwanges in Gemeinderatssitzungen (Magazin „Panorama", ARD, 19. Oktober 1995, 21 Uhr), und den Aktivitäten von jenen Mitgliedern der PDS, die der Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unterliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 4. Januar 1996

Die Organisation von Gemeinschaftssitzungen obliegt den Gemeinden selbst. Die Rechtsaufsicht üben die Länder aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

20. Abgeordneter
Arne Börnsen (Ritterhude)
(SPD)

Welche Brutto- und Nettoentlastungen sind für den Bundeshaushalt durch die deutsche Einheit in den einzelnen Jahren (ab 1990) entstanden (s. Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, in WamS vom 24. Dezember 1995)?

21. Abgeordneter
Arne Börnsen (Ritterhude)
(SPD)

Welche Einsparungen, Umschichtungen sind erwirtschaftet, und welche Erhöhungen der Nettokreditaufnahmen und Steuern sind derzeit erzielt worden (aufgelistet nach einzelnen Jahren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Januar 1996

Die im Bezugsinterview gemachten Angaben basieren auf einer Überschlagsrechnung zu einigungsbedingten Ausgaben und Einnahmen des Bundes von 1990 bis 1994. Für diesen Zeitraum ergeben sind folgende Größenordnungen:

	Mrd. DM
Einigungsbedingte Ausgaben des Bundes 1990 bis 1994	515
./. Steuer- und Verwaltungseinnahmen aus den neuen Ländern	175
= Nettobelastung des Bundes 1990 bis 1994 vor Steuererhöhung	340

	Mrd. DM
1. Nettomehreinnahmen aus einigungsbedingten Steuergesetzänderungen	75
2. Einsparungen/Umschichtungen	200
3. Kreditaufnahme	65

Da es sich bei diesen Beträgen naturgemäß um grobe Schätzungen handelt, sind Einzelausweise für die jeweiligen Jahre nicht sinnvoll.

22. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Beträgt die Reduzierung der Ausgaben des Bundes für die neuen Länder im Bundeshaushalt 1996 gegenüber dem Bundeshaushalt 1995 rund 13 oder rund 19 Mrd. DM?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Januar 1996

Die Leistungen aus dem Bundeshaushalt belaufen sich 1996 auf rund 92 Mrd. DM; das sind rund 18 Mrd. DM weniger als die Soll-Beträge für 1995 (rund 110 Mrd. DM). Darin enthalten sind rund 5 Mrd. DM, die aufgrund der Systemumstellung beim Kindergeld auf der Ausgabenseite wegfallen und ab 1996 als Steuermindereinnahmen in die Transferrechnung einfließen. Die verbleibende Differenz von rund 13 Mrd. DM beruht vor allem auf geringeren Arbeitsmarktaufwendungen (insbesondere geringerer Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit), dem Wegfall der Zinshilfen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz, dem Minderbedarf beim Vorruhestands- und Altersübergangsgeld Ost sowie einem Konsolidierungsbeitrag im Bereich der Verkehrsaufwendungen.

23. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Wie hat sich die Ankündigung der Bundesregierung, sie werde zur Minderung der Belastung aus Grundstückskosten insbesondere für Familien mit Kindern verstärkt Erbbaurechte mit deutlich abgesenktem Erbbauzins vergeben, in der Praxis ausgewirkt, insbesondere für wie viele Eigentumsmaßnahmen hat die Bundesregierung 1993, 1994 und 1995 Erbbaurechte vergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Januar 1996

Die Bundesregierung hat erstmals im Rahmen der wohnungspolitischen Beschlüsse vom 7. November 1989 entschieden, daß bei der Bestellung von Erbbaurechten an bundeseigenen Grundstücken der Erbbauzins für die ersten Jahre der Laufzeit abgesenkt werden kann, soweit es die Umstände und die Marktverhältnisse erfordern. Ein entsprechender Haushaltsvermerk wurde erstmalig in den Bundeshaushaltsplan 1990 aufgenommen.

In der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 haben die Regierungsparteien u. a. beschlossen:

„Zur Minderung der Belastung aus Grundstückskosten insbesondere für Familien mit Kindern bietet der Bund verstärkt Erbbaurechte an, für den sozialen Wohnungsbau und insbesondere für Eigentumsmaßnahmen mit deutlich abgesenktem Erbbauzins. Es wird erwartet, daß Länder und Gemeinden entsprechend verfahren."

Daraufhin wurden in den Bundeshaushaltsplan 1995 zwei Vermerke aufgenommen, die es zulassen, bundeseigene Grundstücke gezielt für Familien mit Kindern zum Erwerb oder zur Erbbaurechtsbestellung für die Schaffung selbstgenutzten Wohnraums auszuschreiben.

Unabhängig davon hat der Haushaltsgesetzgeber bereits seit 1992 außerdem die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke für den Wohnungsbau des 1. und 2. Förderungswegs und für die vereinbarte Förderung im Sinne des II. WoBauG zugelassen. Der Preisnachlaß beim Erwerb eines bundeseigenen Grundstücks beträgt – bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen – regelmäßig 50% vom vollen Wert; im Beitrittsgebiet betrug er bis Ende 1994 sogar 80% vom vollen Wert. Dies hat dazu geführt, daß die Möglichkeit einer Erbbaurechtsbestellung für den gleichen Verwendungszweck nur selten in Anspruch genommen worden ist. Bauwillige gaben und geben vielmehr bei den genannten Konditionen dem Eigentumserwerb auch am Grund und Boden den Vorzug. So konnten seit 1992 bis zum 30. September 1995 insgesamt 245 Projekte unter Gewährung eines Kaufpreisnachlasses für den sozialen Wohnungsbau (einschl. 2. Förderungsweg und vereinbarter Förderung) gefördert werden. Demgegenüber wurde bis Mitte 1995 für diesen Zweck lediglich ein Erbbaurechtsvertrag unter Absenkung des Erbbauzinses abgeschlossen.

Die Anzahl der Erbbaurechtsverträge, die unter Anwendung der Sonderregelungen für Familien mit Kindern abgeschlossen wurden, liegt mir nicht vor. Ich werde sie Ihnen nachreichen.

24. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Zu welchem durchschnittlichen Erbbauzins vergibt die Bundesregierung Erbbaurechte für Eigentumsmaßnahmen, und wie hoch ist die angekündigte „deutliche Absenkung" des Erbbauzinses?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Januar 1996

Der jährlich zu entrichtende Erbbauzins ist unter Anwendung eines Prozentsatzes aus dem Wert des Erbbaugrundstückes zu bilden.

Der Prozentsatz beträgt ohne Absenkung

– 4% bei Erbbaurechten für die Errichtung von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gefördert werden und

– 5% bei Erbbaurechten für den sonstigen Wohnungsbau.

Die Höhe des abgesenkten Erbbauzinses für Grundstücke des sozialen Wohnungsbaus (einschl. 2. Förderungsweg und vereinbarter Förderung im Sinne des II. WoBauG) beträgt 2%. In besonders gelagerten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme dies erfordert, ist die Absenkung des Erbbauzinses unter 2% zulässig.

Familien mit Kindern können bei der Erbbauzinsbemessung – bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen – in gleicher Weise durch Absenkung des Erbbauzinses auf 2% (oder weniger) gefördert werden. Außerdem kommt ihnen die Begrenzung des Bieterkreises bei gezielter Ausschreibung der Kauf- oder Erbbaugrundstücke ausschließlich für

Familien mit Kindern zugute, bei der es der Bund in Kauf nimmt, wenn das Grundstück um bis zu 20% unter dem vollen Wert veräußert wird. Denn das entsprechende Ausschreibungsergebnis wird auch der Erbbauzinsbemessung zugrunde gelegt, wenn die Familie mit Kindern die Bestellung eines Erbbaurechts dem Eigentumserwerb am Grund und Boden vorzieht.

25. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Wie im einzelnen paßt die Überführung des privaten Dienstleistungsunternehmens Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG), an der bis jetzt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) selbst und drei Banken jeweils mit rund 30% beteiligt sind, in ein 100%iges Bundesunternehmen in das Privatisierungskonzept der Bundesregierung, und wie viele Bundesmittel müssen/mußten für den Ankauf der Anteile der bisherigen Gesellschafter (Banken) im Zuge der Schaffung dieses neuen Staatsunternehmens aufgewendet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Januar 1996

Durch die auch nach dem Willen parlamentarischer Ausschüsse erforderliche Konzentration der BVVG auf Verkäufe nach dem Ausgleichsleistungsgesetz i. V. m. der Flächenerwerbsverordnung ist eine privatwirtschaftliche Lösung ungeeignet.

Hinzu kommt, daß die BVVG das Eigentum an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen von der BvS übernehmen soll, um dieser die Aufgabenerledigung bis 1998 zu ermöglichen.

Für ihre Anteile erhalten die Banken insgesamt 9 Mio. DM.

26. Abgeordneter **Rudolf Dreßler** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, alle aktenkundigen Vermerke und Schreiben öffentlich zu machen, die im Zusammenhang mit Rettungsversuchen für und anläßlich des Konkurses der Firma D. in Dorsten in ihrem Verantwortungsbereich verfaßt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 10. Januar 1996

Die Bundesregierung hält eine derartige Offenlegung nicht für zulässig und ist nicht dazu bereit.

27. Abgeordneter **Rudolf Dreßler** (SPD)

Kann die Bundesregierung für alle ihre früheren und heutigen Mitglieder ausschließen, daß keine Beteiligung am Fall der Firma D. gegeben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 10. Januar 1996

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Unterstellung einer „Beteiligung am Fall der Firma D." zurück.

28. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, daß bereits Bedienstete und ehemalige Bedienstete des Bundesamtes für Finanzen im Untersuchungsausschuß „Steuerverfahren Graf" des Landtages von Baden-Württemberg als Zeugen vernommen worden sind, die in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Aussagegenehmigung ihrer Dienststelle auch Ausführungen über steuergeheimnisgeschützte Sachverhalte gemacht haben, während die Bundesregierung sich gleichzeitig weigert, die entsprechenden Akten des Bundesamtes für Finanzen vorzulegen, und ist der Bundesregierung bekannt, daß der Untersuchungsausschuß alle notwendigen Vorkehrungen zum Geheimhaltungsschutz getroffen hat, um sicherzustellen, daß alle dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten bei der Arbeit des Ausschusses geheimgehalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 10. Januar 1996

Bundesregierung und Bundesbehörden unterliegen nicht der Kontrolle durch den Untersuchungsausschuß eines Landtags. Deshalb ist die Herausgabe von Akten einer Bundesbehörde an einen solchen Untersuchungsausschuß unzulässig, wenn die Akten Angaben enthalten, die dem Steuergeheimnis unterliegen; dies gilt auch dann, wenn der Ausschuß Vorkehrungen zum Geheimhaltungsschutz getroffen hat. Die Bundesregierung ist jedoch nicht gehindert, die Arbeit des Untersuchungsausschusses im Wege der Amtshilfe zu unterstützen. Deshalb wurde den mit der Sache befaßten Beamten und ehemaligen Beamten des Bundesamtes für Finanzen die Genehmigung zur Aussage vor dem Untersuchungsausschuß des baden-württembergischen Landtags erteilt, soweit die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses dies zuließ.

29. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verweigerung der Herausgabe der Daten des Bundesamtes für Finanzen an den Untersuchungsauschuß die Aufklärungsarbeit des Ausschusses behindert, weil die dadurch entstehende „Aktenlücke" bei einer mit dem „Steuerfall Graf" befaßten Behörde die Untersuchung des gesamten Ablaufs des Besteuerungsverfahrens beeinträchtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 10. Januar 1996

Nein. Auch die Bundesregierung ist an einer Aufklärung des vom Untersuchungsausschuß des baden-württembergischen Landtags behandelten Falles interessiert. Sie kann dazu jedoch nur beitragen, soweit die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses dies gestattet.

30. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß durch die Management KG 5 ausreichend Aktivitäten zur Privatisierung der Leinefelder Textilwerke (LTW) unternommen werden, oder ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Einbeziehung der Leinefelder Textilwerke in die Management KG die Bedingungen einer Privatisierung erfüllt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Januar 1996

Die Management KG 5 (Schröder und Partner GmbH und Co. Management KG) hat gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag die Aufgabe, ihr übertragene Unternehmen zu wettbewerbsfähigen Einheiten zu entwickeln und sie an Investoren zu veräußern. Die Einbringung von Unternehmen in die Management KG stellt daher noch keine Privatisierung dar.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Leinefelder Textilwerke (LTW) mußte die Schröder und Partner MKG zunächst Sanierungsmaßnahmen durchführen, um die Grundlage für eine erfolgversprechende Privatisierung zu schaffen. Nunmehr liegt für mehrere Unternehmen der MKG, darunter auch die LTW, ein Angebot einer Investorengruppe vor. Damit besteht aufgrund der Anstrengungen der BMGB und der Schröder und Partner MKG die konkrete Chance, das Unternehmen zu privatisieren.

31. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)

Welche konkreten Schritte zur Privatisierung der Leinefelder Textilwerke gibt es, und werden auch Gespräche mit der Thüringer Landesregierung zwecks Beteiligung an einer Privatisierung geführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Januar 1996

Die BMGB führt derzeit Verkaufsverhandlungen mit dieser Investorengemeinschaft. Daneben gibt es z. Z. für die LTW keine weiteren Interessenten. Frühere Vorstellungen eines Geschäftsführers dieser Gesellschaft zu einem Management-buy-out führten nicht zu einem Kaufangebot.

Der Geschäftsführung der Schröder und Partner MKG liegen für die LTW keine Interessenbekundungen seitens des Freistaates Thüringen vor. Die MKG und die BMGB stehen jedoch jedem ernsthaften Privatisierungsangebot aufgeschlossen gegenüber.

32. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen einer Privatisierung der Leinefelder Textilwerke bei Beteiligung des Freistaates Thüringen und der Belegschaft der Leinefelder Textilwerke?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Januar 1996

Auch die Belegschaft des Unternehmens ist mit keinem eigenen Privatisierungsvorschlag, auch nicht im Zusammenhang mit einer Beteiligung des Freisstaates Thüringen, an die Geschäftsführung der MKG herangetreten. Eine Bewertung der Chancen einer solchen Privatisierung ist deshalb nicht möglich.

33. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

In welchem Ausmaß könnten die Steuermeßzahlen bei der Gewerbesteuer gesetzlich gesenkt werden, wenn der Bund auf seine Gewerbesteuerumlage verzichten und in dieser Höhe die Wirtschaftsunternehmen entlasten würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 10. Januar 1996

Nach der Steuerschätzung vom Oktober 1995 beträgt in 1996 die Gewerbesteuerumlage für den Bund 2,35 Mrd. DM. Eine Gewerbesteuerentlastung in dieser Höhe würde rein rechnerisch einer Senkung der Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag bzw. für das Gewerbekapital von rund 6% – beim Gewerbeertrag um rund drei Zehntel Prozentpunkte, beim Gewerbekapital um rund ein Hundertstel Prozentpunkte – entsprechen. Aufgrund der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer führt dies zu einer Nettoentlastung von rund 1,4 Mrd. DM.

Durch eine solche Regelung entstünden beim Bund Steuerausfälle in einer Größenordnung von rund 1,9 Mrd. DM, während Länder und Gemeinden Steuermehreinnahmen von rund 0,15 Mrd. DM bzw. 0,35 Mrd. DM erzielen würden. Ein solches Ergebnis wäre angesichts der angespannten Lage des Bundeshaushaltes nicht zu vertreten.

34. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die seit 1964 unveränderte Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie die Grenze der steuerlichen Geltendmachung von Versorgungsaufwendungen anzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 10. Januar 1996

Nach § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag für das einzelne Wirtschaftsgut, 800 DM nicht übersteigen. Die Anhebung der Wertgrenze ist schon wiederholt gefordert worden. Dagegen sprechen jedoch gewichtige Gründe:

Mit der Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter würde eine neue Steuervergünstigung geschaffen. Die Steuerpolitik der Bundesregierung zielt aber darauf ab, die Investitionstätigkeit aufkommensneutral über niedrigere Spitzensteuersätze bei einer Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu fördern.

Eine Anhebung der Wertgrenze würde vielfach zu „Mitnahmeeffekten" führen, indem die Preise für geringfügige Wirtschaftsgüter ebenfalls angehoben werden. Die Gewährung von Investitionszulagen würde eingeengt, da geringwertige Wirtschaftsgüter insoweit nicht begünstigt sind.

Entscheidend sprechen gegen eine Anhebung der Wertgrenze die damit verbundenen erheblichen Steuermindereinnahmen. So würde eine Anhebung auf etwa 2000 DM in der Haushaltsrechnung von Bund, Ländern und Gemeinden zu Steuerausfällen von mehreren Milliarden führen. Angesichts der angespannten Haushaltslage muß sich die dritte Stufe der Unternehmensteuerreform auf eine Senkung der Gewerbesteuerbelastung, verbunden mit einem vollen Ausgleich für die Kommunen, konzentrieren.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zu anderen Versicherungen können als Vorsorgeaufwendungen seit jeher nur innerhalb bestimmter Höchstbeträge als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden (§ 10 Abs. 3 EStG). Diese Beträge werden von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. dem steigenden Vorsorgeaufwand angepaßt. So sind die Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG mehrfach, zuletzt durch das Zinsabschlaggesetz mit Wirkung ab 1993 angehoben worden, und zwar der Grundhöchstbetrag auf 2610 DM/5220 DM (Ledige/Verheiratete) und der Vorwegabzug, der inbesondere Selbständigen zugute kommen soll, auf 6000 DM/12000 DM, bei pauschaler Gegenrechnung von Arbeitgeberbeiträgen zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Darüber hinaus ist durch das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 in § 10 Abs. 3 EStG ein besonderer Freibetrag für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung eingeführt worden. Begünstigt werden Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind. Die soziale Pflegeversicherung stellt eine Grundsicherung dar. Deshalb ist es erwünscht, daß private und freiwillige zusätzliche Vorsorge die Pflegeversicherung ergänzt. Insbesondere jüngere Versicherungsnehmer, denen das Pflegefallrisiko noch nicht deutlich vor Augen steht, sollen sich frühzeitig versichern und dazu einen steuerlichen Anreiz erhalten. Ein zusätzlicher Höchstbetrag von 360 DM reicht dafür aus, weil sie infolge niedrigen Eintrittsalters mit günstigen Versicherungsprämien einen zusätzlichen Versicherungsschutz aufbauen können.

Die Bundesregierung hält die derzeitige Höchstbetragsregelung auch unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 1995 geltenden gesetzlichen Pflegeversicherung für ausreichend und verfassungsgemäß.

35. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Welche Gründe haben die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesministerium der Finanzen dazu veranlaßt, die Herausgabe der Akten zum Steuerfall Peter/Stefanie Graf beim Bundesamt für Finanzen an den Untersuchungsausschuß „Steuerverfahren Graf" des Landtags von Baden-Württemberg zu verweigern, und ist der Bundesregierung bekannt, daß aufgrund der getroffenen Vorkehrungen zum Geheimhaltungsschutz dem Untersuchungsausschuß sowohl die diesbezüglichen Akten der Steuerverwaltung Baden-Württemberg (Finanzministerium, OFD, Finanzamt, Betriebsprüfung, Steuerfahndung) als auch die Akten der ermittelnden Staatsanwaltschaft zum „Fall Graf" zur Verfügung gestellt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. Januar 1996

Die Akten des Bundesamtes für Finanzen enthalten Angaben, die dem Steuergeheimnis unterliegen. Eine Herausgabe dieser Akten wäre daher

nur zulässig bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses. Daran fehlt es. Anders als ein Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages ist der Untersuchungsausschuß eines Landtags nicht befugt, die Bundesregierung oder Bundesbehörden zu kontrollieren. Die Herausgabe der Akten kann auch nicht darauf gestützt werden, daß der Untersuchungsausschuß Vorkehrungen zur Geheimhaltung getroffen hat. Eine Befugnis zur Herausgabe der Akten setzt vielmehr ergänzend voraus, daß derartige Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen werden, ersetzt die Befugnis selbst jedoch nicht.

36. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Nicht-Herausgabe der Akten den Eindruck erwecken kann, daß die Bundesregierung an einer lückenlosen Aufklärung dieser Angelegenheit nicht interessiert ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Äußerung von Peter Graf am 15. Dezember 1995 in der Süddeutschen Zeitung, daß dem Bundesministerium der Finanzen seine „Steuermodelle" frühzeitig – spätestens seit 1986/87 – bekannt gewesen seien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. Januar 1996

Nein. Das Bundesministerium der Finanzen hat die in der Süddeutschen Zeitung aufgestellten Behauptungen richtiggestellt. Den mit der Sache befaßten Beamten des Bundesamtes für Finanzen wurden Aussagegenehmigungen erteilt; der Untersuchungsausschuß des Landtags Baden-Württemberg hat sie bereits als Zeugen vernommen. Die Bundesregierung wird weiter im Rahmen des ihr rechtlich und tatsächlich Möglichen zur Aufklärung der Vorgänge im Steuerfall Stefanie Graf beitragen.

37. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß die Transferausgaben des Bundeshaushaltes für die neuen Länder 1996 rund 19 Mrd. DM niedriger liegen als 1995 (vgl. Drucksache 13/3025 S. 22)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Januar 1996

Die Leistungen aus dem Bundeshaushalt belaufen sich 1996 auf rund 92 Mrd. DM; das sind rund 18 Mrd. DM weniger als die Soll-Beträge für 1995 (rund 110 Mrd. DM). Darin enthalten sind rund 5 Mrd. DM, die aufgrund der Systemumstellung beim Kindergeld auf der Ausgabenseite wegfallen und ab 1996 als Steuermindereinnahmen in die Transferrechnung einfließen. Die verbleibende Differenz von rund 13 Mrd. DM beruht im wesentlichen auf geringeren Arbeitsmarktaufwendungen (insbesondere geringerer Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit), dem Wegfall der Zinshilfen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz, dem Minderbedarf beim Vorruhestands- und Altersübergangsgeld Ost sowie einem Konsolidierungsbeitrag im Bereich der Verkehrsaufwendungen.

38. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)

Wie hoch sind die Zahlen in absoluter Höhe und in Jahresraten im einzelnen, auf die sich der Bundesminister der Finanzen (in „Welt am Sonntag" vom 24. Dezember 1995) bezog, als er die durch die deutsche Einheit entstandenen Nettolasten sowie die Erwirtschaftung durch Einsparung, Umschichtung und die Erhöhung der Nettokreditaufnahme und der Steuern genannt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Januar 1996

Die angesprochenen Relationen basieren auf einer Überschlagsrechnung zu den einigungsbedingten Ausgaben und Einnahmen des Bundes von 1990 bis 1994, aus der sich folgende Größenordnungen ergeben:

	Mrd. DM
Nettobelastung des Bundes 1990 bis 1994 vor Steuererhöhung	340
1. Nettomehreinnahmen aus einigungsbedingten Steuergesetzänderungen	75
2. Einsparungen/Umschichtungen	200
3. Kreditaufnahme	65

Da es sich bei diesen Beträgen naturgemäß um grobe Schätzungen handelt, sind Einzelausweise für die jeweiligen Jahre nicht sinnvoll.

39. Abgeordnete
Heidemarie Wieczorek-Zeul
(SPD)

Bestätigt die Bundesregierung, daß eine politische Entscheidung des Europäischen Rates zur Währungsunion, die nicht auf der Grundlage einer vollen und dauerhaften Einhaltung der Stabilitätskriterien beruht, eine Ablehnung durch den Deutschen Bundestag und Bundesrat zur Folge haben muß, und welche völkerrechtlichen und verfassungsmäßigen Folgen ergeben sich daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. Januar 1996

Die Bundesregierung hat wiederholt klargestellt, daß sie bei der Entscheidung des Europäischen Rates im Jahre 1998 über die Teilnehmerstaaten an der Wirtschafts- und Währungsunion auf einer strikten Anwendung der Konvergenzkriterien bestehen wird. Sie hat diesen Standpunkt auch ihren Partnern in der EU verdeutlicht und in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die zustimmenden Voten von Deutschem Bundestag und Bundesrat im Vorfeld der Entscheidung des Europäischen Rates hingewiesen. Diese Haltung wird von unseren Partnern nicht in Frage gestellt. So hat der Europäische Rat in Madrid erneut bekräftigt, daß ein hoher Grad an wirtschaftlicher Konvergenz eine Vorbedingung für die Stabilität der gemeinsamen Währung darstellt. Zugleich hat die allgemeine Zustimmung zu der Initiative „Stabilitätspakt für Europa" vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, gezeigt, daß die Einhaltung der Konvergenzkriterien von allen Mitgliedstaaten auch dauerhaft angestrebt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

40. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Hat die Firma S. & S. bei der Verlagerung ihres Betriebes nach Leipzig Fördermittel des Bundes erhalten oder Sonderabschreibungsmöglichkeiten auf bewegliche und nichtbewegliche Investitionsgüter in Anspruch genommen, und wenn ja, in welcher Höhe?

41. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Wie viele Arbeitsplätze wurden aufgrund der Fördermittel des Bundes durch die Verlagerung in Leipzig neu geschaffen, und wie viele wurden dafür in Ingolstadt durch die Stillegung des dortigen Betriebes insgesamt abgebaut?

42. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Welche Fördermittel und Sonderabschreibungsmöglichkeiten hat die Firma S. & S. nach dem Verkauf des nach Leipzig verlegten Betriebes für die Wiederbegründung der Firma in Erla/Thüringen in Anspruch genommen, und wie viele Arbeitsplätze hat sie mit diesen Mitteln dort geschaffen?

43. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Welche finanziellen Fördermittel des Bundes bzw. technische und administrative Hilfe hat der Bund der Firma S. & S. für die Gründung eines Joint-venture-Betriebes mit der indischen Firma Jayaswals NECO Ltd. gewährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Januar 1996

Aus Titeln des Bundesministeriums für Wirtschaft werden generell keine Investiutionszuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) ausgereicht; die Durchführung der GA und damit auch die Mittelausreichung liegen bei den Ländern.

Auf Sonderabschreibungen und Investitionszulagen hat jeder Investor einen gesetzlichen Anspruch, sofern und soweit er die Fördervoraussetzungen erfüllt. Einzelauskünften steht das Steuergeheimnis entgegen.

Da der von Ihnen angesprochene Förderfall nicht eindeutig identifziert werden kann, können weitere Angaben dazu nicht gemacht werden.

Unabhängig davon dürfen Angaben über Subventionen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der geförderten Unternehmen darstellen können, gemäß § 30 VwVfG nicht unbefugt, d. h. regelmäßig nicht ohne Einverständnis des Subventionsempfängers offenbart werden.

44. Abgeordnete
Christel Hanewinckel
(SPD)

Wann wird die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. April 1994 (Drucksache 12/7334) nachkommen und ihm über die Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung der Insolvenzsicherung berichten, und wird die Bundesregierung in ihrem Bericht über die Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie auch auf die besondere Situation nichtkommerzieller, gemeinnütziger Reiseveranstalter eingehen, die insbesondere im Bereich der Jugend- und Altenarbeit aber auch im Bereich des Sports tätig sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Ludewig vom 4. Januar 1996

Auf Ihre Anfrage, wann die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages nachkommen und ihm über die Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung der Insolvenzsicherung auf die Entwicklung des Wettbewerbs im Bereich der Sicherungsgelder sowie die wirtschaftliche Situation der Anbieter im Reisemarkt unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes berichten wird, teile ich Ihnen mit, daß dieser Bericht derzeit in Vorbereitung ist und dem Deutschen Bundestag im Januar 1996 zugeleitet werden wird.

Der Bericht wird auch auf die besondere Situation nichtkommerzieller Reiseveranstalter eingehen, die insbesondere im Bereich der Jugend- und Altenarbeit sowie im Bereich des Sports tätig sind.

45. Abgeordneter
Ernst Kastning
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 13/2238) auf meine Fragen zur Lieferung von „Mehrzweckküstenversorgern" an Taiwan, wonach „der Export der vier Schiffe tatsächlich den bestehenden Bestimmungen entsprochen und eine ungenehmigte Ausfuhr nicht stattgefunden" habe, und dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oldenburg gegen zwei Geschäftsführer der Werft, weil diese die Schiffe ohne die erforderliche Genehmigung nach § 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen geliefert haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Januar 1996

Zwischen der von Ihnen zitierten Antwort der Bundesregierung (Drucksache 13/2238) und dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft besteht in der Tat ein Unterschied. Das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) als die für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen (damals) zuständige Behörde hatte nach eingehender Prüfung festgestellt, daß die Schiffe nicht Kriegsschiffe seien; es handele sich bei ihnen vielmehr um zivile Schiffe, die allerdings als Dual-use-Güter ausfuhrgenehmigungspflichtig nach der Außenwirtschaftsverordnung waren. Eine entsprechende Genehmigung hatte das Unternehmen antragsgemäß erhalten.

Die Staatsanwaltschaft war nach Ermittlungen des zuständigen Zollfahndungsamtes zu dem Schluß gekommen, daß die Schiffe als Kriegsschiffe anzusehen seien. Die Staatsanwaltschaft nimmt rechtliche Würdigungen in eigener Verantwortung vor und ist daher nicht an die Feststellungen der Genehmigungsbehörde gebunden.

In der nachfolgenden umfassenden Prüfung des gesamten Sachverhalts durch die Bundesregierung bestätigte sich die ursprüngliche Einschätzung des BAW; es wurde abschließend festgestellt, daß die Schiffe keine Kriegswaffen sind.

46. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung die unterschiedliche Auslegung des Anlageteils B III des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen durch die Bundesregierung und den Bundesminister der Verteidigung einerseits und durch die zuständige Justizbehörde andererseits?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Januar 1996

Die Abgrenzung bestimmter Kriegsschiffe zu anderen, auch zivil genutzten Schiffen ist schwierig; es ist in diesen Fällen nur nach einer Einzelfallprüfung möglich, eine korrekte Einstufung vorzunehmen.

Die Bundesregierung hat im Anschluß an die Feststellungen in dem Strafbefehl die Frage der Kriegswaffeneigenschaft sehr sorgfältig geprüft. Diese Prüfung führte zu der Feststellung, daß den fraglichen Schiffen bestimmte Kriterien, die nach Auffassung der Bundesregierung wesentlich für die Einstufung als Kriegsschiffe sind, fehlten; die Schiffe unterlagen somit nicht den Genehmigungspflichten des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

47. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD)

Trifft es zu, daß das Stromeinspeisungsgesetz für erneuerbare Energien von der EU-Kommission im Jahre 1990 lediglich für zwei Jahre in Form eines beihilferechtlichen Genehmigungsbescheids genehmigt worden ist und Verlängerungen und Änderungen einem erneuten Notifizierungsverfahren unterliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Januar 1996

Die Bundesregierung hat der Kommission das Stromeinspeisungsgesetz mit Schreiben vom 30. August 1990 notifiziert. Die Kommission hat dazu mit Schreiben vom 19. Dezember 1990 mitgeteilt, daß gegen die Durchführung des Gesetzes keine Einwände erhoben werden. Diese Nichtbeanstandung ist zeitlich nicht befristet. Vielmehr hat die Kommission die Bundesregierung lediglich ersucht, „ihr die Erfahrungen mit diesem Gesetz mitzuteilen (das Gesetz wird zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft)". Außerdem enthält das Schreiben den Hinweis, „daß eine Änderung oder Fortsetzung des Gesetzes vorab zu notifizieren ist".

48. Abgeordneter
Dr. Hermann Scheer
(SPD)

Trifft der Vorwurf – Handelsblatt vom 8./9. Dezember 1995 – der Firma PreussenElektra zu, daß die Bundesregierung gegen den Genehmigungsbescheid der EU verstoßen habe, weil sie seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1991 weder die Verlängerung noch die Änderung des Gesetzes bei der EU-Kommission notifiziert habe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Januar 1996

PreussenElektra AG hat die Kommission mit Schreiben vom 18. Oktober 1995 um Überprüfung des Stromeinspeisungsgesetzes nach europäischem Beihilferecht gebeten und dabei auch Nichtbeachtung der Hinweise im Nichtbeanstandungsschreiben der Kommission gerügt. Die Bundesregierung hat dazu in einer Mitteilung an die Kommission vom 21. Dezember 1995 Stellung genommen und dabei u. a. auf folgendes hingewiesen:

Im Notifizierungsschreiben vom 3. August 1990 ist, wie jetzt festgestellt wurde, für den Erfahrungsbericht an den Deutschen Bundestag versehentlich eine Frist von zwei Jahren genannt worden. Tatsächlich ist in der Gesetzesbegründung jedoch „spätestens Anfang 1995" als Termin angegeben worden. Eine Zweijahresfrist wäre zu kurz gewesen, um belastbare Erfahrungen sammeln zu können. Vielmehr hat sich gezeigt, daß selbst ein Zeitraum von fünf Jahren nur bedingte Aussagen zuläßt.

Der Erfahrungsbericht liegt inzwischen vor (vgl. Drucksache 13/2681) und ist der Kommission übermittelt worden.

Das Stromeinspeisungsgesetz ist Mitte 1994 im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes novelliert worden. Dieses Gesetz wurde der Kommission durch Mitteilung vom 31. August 1994 notifiziert. Die Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes enthält lediglich eine Klarstellung sowie eine begrenzte Anhebung der gesetzlichen Mindestvergütung für Strom aus Wasserkraft und Biomasse.

49. Abgeordneter
Dr. Hermann Scheer
(SPD)

Warum hat die Bundesregierung – wenn die Beschwerde von PreussenElektra zutrifft – weder die Änderung, noch die Verlängerung des Stromeinspeisungsgesetzes in ein Notifizierungsverfahren eingebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. Januar 1996

Die Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes ist der Kommission, wie zu Frage 48 dargelegt, notifiziert worden. Eine Verlängerung des Stromeinspeisungsgesetzes hat nicht stattgefunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

50. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung unternommen, um mit dem Land Nordrhein-Westfalen, bei dessen Administration bez. der Feststellung von Behinderungen und Ausstellungen von Schwerbehindertenausweisen gemäß den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes von 1994 erhebliche Mängel festzustellen waren, das vorgesehene Gespräch auf politischer Ebene zur Behebung dieser Mängel durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 8. Januar 1996

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat die Ergebnisse der vom Bundesrechnungshof durchgeführten Prüfungen bereits am 15. März 1994 mit den Ländern erörtert. Auf der Grundlage dieser Besprechung sind den Ländern unter dem 12. April 1994 Empfehlungen gegeben worden. Im Zusammenhang mit der Erörterung im Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages am 31. Mai 1995 sind die Länder unter dem 20. Juli 1995 erneut angeschrieben worden. Dabei ist das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich darauf hingewiesen worden, daß die Vergabe von Außengutachten bei den Erörterungen im Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages besondere Aufmerksamkeit erfahren hat; es sei erforderlich, diese Angelegenheit auf Abteilungsleiterebene zu erörtern, zur Vorbereitung werde um Stellungnahme gebeten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner Antwort vom 20. September 1995 zum Gesprächswunsch des BMA nicht geäußert. Das BMA hat daraufhin in einem weiteren Schreiben vom 9. November 1995 klargestellt, daß ein Gespräch weiterhin für erforderlich gehalten werde mit dem Ziel, die Ergebnisse der vom Land ergriffenen Maßnahmen (grundlegende Umorganisation der Versorgungsverwaltung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung u. a.) zu erörtern.

51. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Was wurde vom Land Nordrhein-Westfalen nach Erkenntnissen der Bundesregierung tatsächlich getan, um die festgestellten Mißstände zum Nachteil des Steuerzahlers zu beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 8. Januar 1996

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Schreiben vom 20. September 1995 eine Reihe von Maßnahmen genannt, die ergriffen worden sind (grundlegende Umorganisation der Versorgungsverwaltung, Straffung der Verwaltungsverfahren durch Verbesserung der internen Organisationsabläufe sowie verstärkten EDV-Einsatz, Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Organisationsabläufe sowie verstärkten EDV-Einsatz, Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Entscheidungen). Zur Vergabe von Außengutachten hat es folgendes mitgeteilt:

„Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Bundesrechnungshofes sei die Anzahl der zu erledigenden Stellungnahmen pro Außengutachter auf maximal 600 Fälle im Monat begrenzt worden. Die Einhaltung dieser Obergrenze werde regelmäßig durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen überprüft. Da viele Versorgungsämter immer noch nicht über eine ausreichende Anzahl von Außengutachtern verfügten, werde zunächst an der Obergrenze von 600 Stellungnahmen im Monat festgehalten (vom BMA war eine Obergrenze von 400 Fällen empfohlen worden). Die Versorgungsärztlichen Dienste seien weiterhin angehalten, neue Gutachter einzuarbeiten, damit in Zukunft eine Reduzierung der Obergrenze auf 300 bis 400 Stellungnahmen im Monat erfolgen könne."

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

52. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welche Beiträge zur Räumung der in Bosnien-Herzegowina verlegten Landminen sind von seiten der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet bzw. beabsichtigt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 5. Januar 1996

Die Räumung von Landminen in Bosnien-Herzegowina obliegt nach dem Abkommen von Dayton den ehemaligen Konfliktparteien. Die Rolle der IFOR beschränkt sich, entsprechend dem Operationsplan der NATO, auf das Überwachen der Kennzeichnung und Räumung von Minenfeldern. Die ehemaligen Konfliktparteien haben nach vorliegenden Erkenntnissen damit begonnen, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Das deutsche Kontingent an IFOR ist nicht zur Minenräumung für andere Kräfte vorgesehen. Für den Selbstschutz und für akuten Eigenbedarf verfügt es über den einzigen in der Bundeswehr derzeit verfügbaren Prototyp eines Minenräumpanzers sowie über Fachleute zur Kampfmittelbeseitigung.

Bislang wurde die Bundesrepublik Deutschland auch von keiner Seite um Unterstützung bei der Minenräumung gebeten.

Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

53. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Sind der Bundesregierung Hinweise aus der Bevölkerung bekannt, denen zufolge in jüngster Zeit Flugverkehr auf dem geschlossenen, ehemals russischen Militärflughafen Sperenberg stattgefunden hat, und haben sich im Flugsicherungssystem und in den Radarleitstellen der Bundeswehr (Luftverteidigung) Anhaltspunkte dafür verifizieren lassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 3. Januar 1996

Das Bundesministerium der Verteidigung wurde am 6. Dezember 1995 durch die Pressestelle des Ministeriums in Berlin von einem Fax des Bürgermeisters der Gemeinde Kummersdorf-Alexanderdorf über angebliche „Starts und Landungen von Düsenmaschinen in Sperenberg" in Kenntnis gesetzt. Zivile und militärische Luftraumüberwachung gehen den Hinweisen seit einigen Wochen ohne konkretes Ergebnis nach. Auch die örtlich zuständige Luftaufsicht des Landes Brandenburg konnte nach Schließung des Flugplatzes Sperenberg im Sommer 1994 keine fliegerischen Aktivitäten ausmachen.

54. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Seit wann ist es der Bundesregierung angesichts des Umstandes, daß für diese Aufgaben immer noch die zu DDR-Zeiten installierte Technik genutzt bzw. erst nach und nach durch eine neu installierte Technik ersetzt wird, vertraglich und technisch möglich, die militärische Abschirmung des Luftterritoriums der ehemaligen DDR durch Radarleitstellen zu gewährleisten, und teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Befürchtung, daß vom Zeitpunkt des Abzuges der Alliierten bis zur Nachrüstung der Technik bzw. bis zur Wahrnehmung der Aufgaben durch andere bzw. weitere Stellen eine Sicherheitslücke an der Ostgrenze des NATO- und Bundeswehrgebietes bestanden hat bzw. fortbesteht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 3. Januar 1996

Seit dem 3. Oktober 1990 wurde die militärische Überwachung des ostdeutschen Luftraumes durch den Radarführungsdienst der Luftwaffe, anfangs noch primär mit Radargeräten der ehemaligen NVA, sichergestellt. Bis zum 31. Dezember 1994 erfolgte dies in nationaler Zuständigkeit, seit dem 1. Januar 1995 durch die Integrierte NATO-Luftverteidigung.

Die Umrüstung der zur Luftraumüberwachung eingesetzten Radargeräte auf moderne Typen erfolgt schrittweise und wird Ende 1996 abgeschlossen. Eine militärische Sicherheitslücke in der Luftraumüberwachung an der deutschen Ostgrenze besteht nicht.

55. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für technisch möglich, daß unbekannte Flugobjekte aufgrund fundierter Ortskenntnisse der Piloten im Sichtflug unterhalb der 2500-Fuß-Grenze den von der Deutschen Flugsicherungs-GmbH unkontrollierten Luftraum passieren können, und wenn ja, wie will die Bundesregierung den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und denen der NATO-Bündnisländer die Sicherheit gewährleisten, von kriminellen Straftaten oder gar militärischen Übergriffen geschützt zu sein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 3. Januar 1996

Bei bestimmten geologischen und geophysikalischen Bedingungen besteht aufgrund der Ausbreitungscharakteristik elektromagnetischer Wellen grundsätzlich die technische Möglichkeit, daß Radarsysteme unterflogen werden können. Eine absolute Sicherheit, tieffliegende Flugzeuge zu erfassen, die willkürlich internationale und nationale Flugsicherungs- und Flugbetriebsbestimmungen verletzen, gibt es nicht.

Aufgrund der politischen Lage im allgemeinen und der sicherheitspolitischen Lage in Mitteleuropa im besonderen wird eine gewisse Erfassungslücke als hinnehmbar bewertet. Bei konkretem Anlaß würden NATO-AWACS-Flugzeuge eingesetzt, die auch über den grenznahen Bereich hinaus Flugzeuge in sehr niedrigen Höhen erfassen und melden könnten.

56. Abgeordneter **Simon Wittmann (Tännesberg)** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen plant die Bundesregierung die Verlegung des Verteidigungsbezirkskommandos 62 von Regensburg nach Landshut, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß damit die Betreuung für mehr als 8 000 Reservisten der Bundeswehr nicht mehr ausreichend gewährleistet ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 4. Januar 1996

Eine Verlegung des Verteidigungsbezirkskommandos (VBK) 62 von Regensburg nach Landshut war und ist nicht geplant.

Die Verteidigungsbezirke 62 (bisher Regensburg) und 66 (bisher Landshut) sollen zusammengefaßt, die Führung durch das bereits in Landshut vorhandene VBK 66 übernommen werden.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Stationierungskriterien sind:

- keine Neuaufstellungen von VBK,
- VBK am Dienstort von Bezirksregierungen,
- möglichst keine weiteren militärischen Kommandobehörden am Standort.

Da in Regensburg die Kommandobehörde KLK/4. PzGrenDiv stationiert ist, wurde entschieden, das VBK in Landshut zu belassen.

Darüber hinaus hätte die Auflösung des VBK 66 in Landhut die Aufgabe eines weiteren Standortes in Bayern bedeutet.

Die Struktur der zukünftigen Territorialen Wehrorganisation wird wegen der Lage Deutschlands als Verbindungszone künftig grobmaschiger gestaltet, der Führungsaufwand wird durch die Auflösung von 19 der 46 VBK reduziert. Dies führt zu einer geringeren Präsenz in der Fläche. Im Vergleich zu der bisherigen, auf die Vorneverteidigung ausgerichtete Struktur müssen die Aufgaben durch deutlich weniger Aufgabenträger wahrgenommen werden.

Dies trifft auch zu für die verwendungsunabhängige freiwillige Reservistenarbeit in der Bundeswehr, eine der Aufgaben des VBK. Die geringe Stationierungsdichte der Streitkräfte insgesamt und die knapper gewordenen Haushaltsmittel zwingen jedoch zur Konzentration auch in diesen Bereichen.

Zur Betreuung der Reservisten sind – abgestimmt mit dem Verband der Reservisten der Bundeswehr (VdRBw) und entsprechend der Anzahl organisierter Reservisten (auch Bayerischer Soldatenbund usw.) – erfahrene Unteroffiziere mit Portepee als „Feldwebel für Reservisten (FwRes)" bei Truppenteilen/Dienststellen (TrTl/DSt) in der Fläche disloziert. Sie unterstehen dem jeweiligen VBK und sind für die Reservisten kompetente „Ansprechpartner vor Ort". Grundsätzlich ist vorgesehen, daß die FwRes eines aufzulösenden VBK unter Beibehaltung ihres regionalen Zuständigkeitsbereiches dann dem neuen VBK unterstellt werden.

Der Aspekt der verwendungsunabhängigen freiwilligen Reservistenarbeit war nur einer von vielen Gesichtspunkten, der bei der Verbandseinteilung zu berücksichtigen war. Die Zahl der zu betreuenden Reservisten insgesamt – und die in Verbänden organisierten Reservisten im besonderen – wird bei der Ausplanung der Binnenstruktur der neuen VBK u. a. auch durch die Zuordnung aktiver Verbindungskommandos (für das zukünftige VBK 66 sind zwei Verbindungskommandos Kreis vorgesehen) Berücksichtigung finden. Insgesamt ist davon auszugehen, daß auch in der neuen Struktur die Betreuung der Reservisten flächendeckend sichergestellt sein wird.

57. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Welcher Schaden ist im Detail durch Undichtigkeiten im Betriebsstoffdepot Wallsbüll der Bundeswehr in Schleswig-Holstein durch Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 4. Januar 1996

Im Rahmen von Leitungsarbeiten wurden im Bereich der 1991/92 stillgelegten Kanisterumfüllstation Boden- und Gewässerverunreinigungen festgestellt.

Nach dem Untersuchungsergebnis einer mit der Gefährdungsabschätzung beauftragten Firma ist eine akute Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu befürchten. Die Altlast wird seit Oktober 1995 saniert; die Maßnahme soll Oktober 1997 abgeschlossen sein. Der geschätzte Kostenaufwand für die Beseitigung dieses Schadens beträgt 1 398 000 DM.

58. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Wann und in welchem Umfang wurden die örtlich zuständigen Dienststellen der Bundeswehr bzw. der kommunalen Behörden (Gemeinde, Kreis) in Schleswig-Holstein und Dänemark über mögliche Risiken durch Schäden bzw. Schwachstellen im Bereich des Betriebsstoffdepots Wallsbüll informiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 4. Januar 1996

Das Landesbauamt Flensburg hatte im Oktober 1993 Verunreinigungen festgestellt. Daraufhin hatte die OFD Kiel unter dem 6. Dezember 1993 sowohl die Bundeswehr-Dienststellen (WBV I, Standortverwaltung Flensburg, Amt für Wehrgeophysik) als auch die zuständige kommunale Stelle, den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg – Umweltamt –, informiert und zum Ortstermin am 15. Dezember 1993 eingeladen.

Untersuchungsergebnisse wurden dem Kreis Schleswig-Flensburg zur Einschätzung des Gefährdungsgrades von der Finanzbauverwaltung vorab an die Hand gegeben.

59. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)	Was unternimmt die Bundesregierung, damit der eingetretene Schaden minimiert wird und ähnliche Vorfälle auf anderen Liegenschaften der Bundesregierung nicht auftreten können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 4. Januar 1996

Die Bundeswehr hat für ihre Liegenschaften ein Altlastenprogramm aufgelegt; danach werden Altlasten aufgespürt, bewertet und entsprechend der Dringlichkeit saniert. Im Falle Wallsbüll wurde davon ausgegangen, daß keine akute Gefährdung vorliege, demzufolge auch Sofortmaßnahmen im Sinne des Handlungskonzeptes nicht einzuleiten seien. Gleichwohl wurden wegen Toxizität und Mobilität des Benzols und zur Unterbindung einer Schadstoffausbreitung mit dem Grundwasserstrom in Absprache mit dem zuständigen Umweltamt des Landkreises Schleswig-Flensburg als untere Abfallentsorgungsbehörde schnellstmöglich Maßnahmen eingeleitet. Diese wurden durch die OFD Kiel erarbeitet und mit dem Kreis, dem Wehrgeologen und dem Landesbauamt Flensburg abgestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend

60. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)	Wie gedenkt die Bundesregierung der Benachteiligung der Grenzgänger zur Schweiz durch die Neuregelung des Kindergeldes Abhilfe zu schaffen, nachdem ab dem 1. Januar 1996 keine Ausgleichszahlungen für die Differenzbeträge zwischen dem in der Schweiz gezahlten Kindergeld/Kinderrente durch die deutschen Familienkassen mehr geleistet werden und dies zu einer extremen Ungleichbehandlung der Grenzgänger mit durchschnittlichem Einkommen oder mehr als zwei Kindern führt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 10. Januar 1996

Eine Benachteiligung der Grenzgänger zur Schweiz liegt aus Sicht der Bundesregierung nicht vor.

Das bis zum 31. Dezember 1995 geltende Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sah die Zahlung von Unterschiedsbeträgen vor, wenn das ausländische Kindergeld auch in Deutschland kindergeldberechtigter Eltern für

einzelne Kinder niedriger war als das deutsche Kindergeld. Die unterschiedlichen Kindergeldstaffelungen nach Ordnungszahl und Alter oder sonstigen Kriterien, aber auch einheitliche – beitragsmäßig über dem deutschen Erstkindergeld, aber unter dem Kindergeld für weitere Kinder liegende – ausländische Kindergeldsätze führten bei Familien mit mehreren Kindern zu Zufallsergebnissen, die weder aus der Sicht des ausländischen noch des deutschen Kindergeldrechts nachvollziehbar waren. Sie führten zu höherem Gesamtkindergeld, als das betreffende ausländische und auch das deutsche Recht vorsahen. Dies sowie der damit verbundene, erhebliche Verwaltungsaufwand haben den Gesetzgeber bewogen, Unterschiedsbeiträge zu ausländischem Kindergeld im deutschen Kindergeldrecht nicht mehr vorzusehen.

Die Rechtslage für Grenzgänger nach der Schweiz war und ist äußerst kompliziert. Diese sind nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Nach dem Abkommen über die soziale Sicherheit sind die Grenzgänger zwar schweizerischen Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung unterstellt. Für das Kindergeldrecht trifft das Abkommen über soziale Sicherheit aber keine derartige Zuordnung. Die in der Schweiz aus Arbeitgeberbeiträgen finanzierten und von Familienkassen gezahlten Kinderzulagen fallen nur unter das Abkommen über soziale Sicherheit, wenn es sich um nach schweizerischem Bundesrecht geregelte Kinderzulagen handelt. Das ist die Ausnahme. In der Regel sind die Kinderzulagen kantonal ausgestaltet. Auch die Frage, ob und ggf. mit welchen Einschränkungen und Sonderbestimmungen Kinderzulagen für Kinder im Ausland gezahlt werden, ist kantonal geregelt. Grenzgänger nach der Schweiz können demnach Anspruch auf schweizerische Kinderzulagen haben, das gilt aber nicht für alle Grenzgänger und nicht für alle nach deutschem Kindergeldrecht zu berücksichtigenden Kinder. Soweit Grenzgänger keinen Anspruch auf schweizerische Kinderzulagen haben, erhalten sie deutsches Kindergeld.

Soweit Grenzgänger nach der Schweiz schweizerische Kinderzulagen erhielten, ergab sich bis zum 31. Dezember 1995 für sie ein weit über den deutschen hinausgehender Familienlastenausgleich. Neben den schweizerischen Kinderzulagen von je nach Kanton umgerechnet (sfr = 1,24 DM) ca. 160 DM bis 250 DM für erste und zweite sowie ca. 160 DM bis 350 DM für dritte und weitere Kinder konnten Grenzgänger Unterschiedsbeträge von bis zu 60 DM für dritte und bis zu 80 DM für weitere Kinder erhalten, wenn die schweizerischen Kinderzulagen für diese Kinder unter 220 DM bzw. 240 DM lagen. Daneben wurden bei ihnen – wie bei allen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern – Kinderfreibeträge von 4 104 DM pro Kind abgezogen. Es ergab sich somit eine Gesamtentlastung pro Kind von mindestens 225 DM (in Deutschland 135 DM). Für eine Familie mit drei Kindern und einem (schweizerischen) durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen ergab sich an schweizerischer Kinderzulage und deutschem Kindergeld (Unterschiedsbeträge) im Durchschnitt ein Betrag von 615 DM (Deutschland 420 DM) und bei vier Kindern von 850 DM (Deutschland 660 DM). Daneben wurden Grenzgänger nach der Schweiz durch Kinderfreibeträge ebenso entlastet wie vergleichbare Arbeitnehmer in Deutschland. Die genannten Durchschnittswerte aus Kinderzulage und Kindergeld sind repräsentativ, weil im kantonalen Vergleich niedrige Kinderzulagen höhere Unterschiedsbeträge an deutschem Kindergeld zur Folge hatten.

Die Rechtslage ab 1. Januar 1996 trägt der besonderen Lage der Grenzgänger nach der Schweiz angemessen Rechnung. Da sie in Deutschland

unbeschränkt steuerpflichtig sind, werden bei ihnen Kinderfreibeträge abgezogen, soweit die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder nicht durch die schweizerische Kinderzulage oder deutsches Kindergeld gewährleistet ist. Bei der in der Frage genannten Gruppe von Grenzgängern mit (schweizerischem) Durchschnittseinkommen ist dies allerdings angesichts der in Frage kommenden Kinderzulagensätze ohne praktische Bedeutung. Diese Grenzgänger nach der Schweiz erhalten im Ergebnis entweder schweizerische Kinderzulagen oder deutsches Kindergeld. Für die Bezieher schweizerischer Kinderzulagen ergeben sich allerdings gegenüber 1995 in allen Fällen erhebliche Einbußen, weil die bisher mögliche Kumulation mit dem Kinderfreibetrag und bei Mehrkindfamilien zusätzlich mit Unterschiedsbeträgen entfällt. Eine Benachteiligung oder extreme Ungleichbehandlung ist darin aber nicht zu sehen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Kinderzulagensätze für erste und zweite Kinder in zwölf Kantonen der Schweiz auch jetzt (Stand: 1. April 1995) über den deutschen Kindergeldsätzen liegen und erfahrungsgemäß im Laufe des Jahres erhöht werden. Auch für Familien mit drei und mehr Kindern kann der Gesamtbetrag der schweizerischen Kinderzulagen höher als in Deutschland liegen. Der Betrag der schweizerischen Kinderzulagen kann aber auch unter dem Betrag des deutschen Kindergeldes liegen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sind aber deutsche Kindergeldsätze nicht der alleinige Maßstab für Grenzgänger, die als Arbeitnehmer in der Schweiz einen Anspruch auf schweizerische Kinderzulagen haben. Soweit es nicht um die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums, sondern um darüber hinausgehende Familienförderung geht, hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Er kann berücksichtigen, daß die bundesrechtlichen wie die kantonalen schweizerischen Rechtsvorschriften zur Familienförderung insgesamt ein vergleichbares Niveau erreichen, auch wenn sie in der Ausgestaltung Unterschiede aufweisen.

Bei der Bewertung der praktischen Auswirkungen darf außerdem nicht übersehen werden, daß das Recht einiger Kantone neben den Kinderzulagen weitere Leistungen für Familien wie Geburtszulagen und Haushaltszulagen kennt, die es in Deutschland nicht gibt. Außerdem sehen einige Kantone für Kinder in Ausbildung statt der Kinderzulagen Ausbildungszulagen in Höhe von umgerechnet zwischen ca. 210 DM und ca. 450 DM vor. Eine dauerhafte Schlechterstellung gegenüber Beziehern deutschen Kindergeldes durch Bezug schweizerischer Familienleistungen ist daher nur schwer vorstellbar. Unterschiedsbetragsregelungen, die jeden temporären oder kindbezogenen Nachteil ausgleichen sollen, führten dagegen gerade im Verhältnis zur Schweiz zu einem besonderen Familienleistungsausgleich für Grenzgänger, der sowohl über den deutschen als auch schweizerischen Familienleistungsausgleich hinausgehen und überdies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Ob die befürchteten Wirkungen tatsächlich eintreten, erscheint fraglich. Genannt wurde der Kanton Thurgau, der im kantonalen Vergleich niedrige Kinderzulagensätze (ca. 170 DM) kennt (Ausbildungszulagen ca. 190 DM). Inzwischen ist den Grenzgängern aus Deutschland die Kinderzulage zumindest in Einzelfällen mit der Begründung entzogen worden, die deutschen Leistungen seien höher. Wenn das Kinderzulagenrecht des Kantons Thurgau das so vorsieht, haben die betreffenden Grenzgänger Anspruch auf deutsches Kindergeld. Dies ist zunächst deshalb hinzunehmen, weil eine Verpflichtung des Kantons Thurgau durch Abkommen oder überstaatliche Rechtsvorschriften zur Kinderzulagengewährung an Grenzgänger nicht besteht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

61. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Aufgrund welcher in den letzten eineinhalb Jahren gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse kommt der Bundesminister für Gesundheit zu der in seiner Pressemitteilung mit dem Titel „Bundesländer im Verbraucherschutz widersprüchlich" am 15. Dezember 1995 veröffentlichten Behauptung, daß die Übertragbarkeit von BSE auf den Menschen „eher unwahrscheinlich" sei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 4. Januar 1996

Der Bundesminister Horst Seehofer hat in der Erklärung der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag am 9. Februar 1995 zum Ausdruck gebracht, daß, „obwohl es keine Beweise dafür gibt, daß der BSE-Erreger durch Fleisch auf Menschen übertragen werden kann und die Wissenschaft dies für wenig wahrscheinlich hält", die Bundesregierung bei allen Schutzmaßnahmen fiktiv von der Annahme der Übertragbarkeit ausgegangen ist.

Die Bundesregierung hat daher konsequenterweise gemeinschaftsrechtliche Regelungen umgesetzt, um sicherzustellen, daß die auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses getroffenen Schutzmaßnahmen gegen BSE beim Verbringen von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingehalten werden. Nur so kann gewährleistet werden, daß aus dem Vereinigten Königreich ausschließlich Rindfleisch nach Deutschland kommt, das den gegen die BSE getroffenen Schutzmaßnahmen entspricht.

Weder aus epidemiologischer Sicht noch aufgrund internationaler wissenschaftlicher Untersuchungen, deren Ergebnisse zuletzt am 26./27. Oktober 1995 in Göttingen vorgestellt und die auch in den Beratungen der wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Kommission am 20. November 1995 diskutiert und bewertet worden sind, hat die Bundesregierung Hinweise oder Informationen, wonach die Einschätzung vom 9. Februar 1995 nicht mehr zutreffen würde.

Die Bundesregierung hält aus diesem Grund die Übertragung der BSE auf den Menschen für „eher unwahrscheinlich".

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

62. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist es im Interesse der Bundesregierung, daß die Verkehrslogistik der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG koordiniert wird, und was tut sie, damit dieser Zweck erreicht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Januar 1996

Die Bundesregierung hat durch die Umwandlung der bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn sowie der bisherigen Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß eine flexible Koordinierung der Verkehrslogistik in eigener unternehmerischer Verantwortung von Deutscher Bahn AG und Deutscher Post AG ermöglicht wird. Beide Unternehmen haben ihre Vorstellungen hierzu in einem Kooperationsvertrag abgestimmt. Bereits seit dem Frühjahr 1995 befördern spezielle Ganzzüge des Kombinierten Verkehrs Wechselbehälter mit Päckchen und Paketen der Post im Nachtsprung zwischen den Terminals.

63. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß beispielsweise in Eutingen im Gäu im Landkreis Freudenstadt eine reaktivierungsfähige Gleistrasse nicht reaktiviert wird, obwohl auf diese Weise ein Teil des Transportgutes von der Straße auf die Schiene gebracht werden könnte, um dadurch den Güterverkehr auf der Straße zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Januar 1996

Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG hat sie die Möglichkeit und die erforderlichen Aufwendungen für die Herstellung eines Gleisanschlusses des Postfrachtzentrums Stuttgart Süd in Eutingen bereits im Jahre 1994 untersucht. Es ist Angelegenheit der Deutschen Post AG, über die Realisierung dieses Gleisanschlusses aus unternehmerischer Sicht zu befinden und ggf. mit der Deutschen Bahn AG eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

64. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung der Verkehrsminister-Konferenz der Länder, solche Verlagerungen vorzunehmen und dafür die erforderlichen Voraussetzungen im Zusammenwirken mit Bahn und Post zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Januar 1996

Es ist im Interesse der Verkehrspolitik der Bundesregierung, daß die Deutsche Bahn AG verlagerungsfähige Straßengüterverkehre verstärkt für die Schiene akquiriert. Die Bundesregierung begrüßt alle Entscheidungen der Vorstände von Deutscher Post AG und Deutscher Bahn AG, die auch für die Zukunft eine Koordinierung der Verkehrslogistik beider Unternehmen beinhalten und die darauf abzielen, soviel Güter wie möglich auf der Schiene zu befördern.

65. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Idee einer neuen Grenzbrücke über die Salzach zwischen der B 20 auf deutschem Gebiet und der B 156 auf österreichischem Gebiet in Höhe Triebenbach?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Januar 1996

In der Annahme, daß die Fragestellung davon ausgeht, der Bund solle die Baulast an der erwähnten Grenzbrücke übernehmen, ist folgendes festzustellen: Eine neue Bundesstraßenverbindung zwischen der B 20 und dem österreichischen Straßennetz ist in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz) nicht vorgesehen. Der Bundesregierung sind auch keine Bemühungen der Republik Österreich bekannt, eine solche Bundesstraßenverbindung anzustreben.

66. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, über eine solche neue Grenzbrücke mit Österreich zu verhandeln, und welche Verkehrszahlen für beide Straßen wird sie diesen Verhandlungen zugrunde legen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Januar 1996

Aus der Antwort zu Frage 65 ergibt sich, daß kein Anlaß zu Verhandlungen der Bundesregierung mit der Republik Österreich besteht.

67. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Welche Entlastungen sind für die einzelnen Abschnitte der beiden Bundesstraßen durch eine solche Grenzbrücke zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Januar 1996

Untersuchungen zu dem erwähnten fiktiven Projekt liegen der Bundesregierung nicht vor.

68. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Gibt es Überlegungen, die B 20 im Bereich der Stadt Laufen als Ortsumfahrung zu verlegen, und welche Trassenvarianten wurden hierfür bereits ins Auge gefaßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Januar 1996

Eine Ortsumgehung im Zuge der B 20 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht vorgesehen

69. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Trifft es zu, daß die Frage der Einführung einer Tagesfahrlicht-Pflicht im Bund-Länder-Fachausschuß für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei seit Mitte 1993 nicht mehr behandelt worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Januar 1996

In Anbetracht der Vielzahl von Fragestellungen, die der Bund-Länder-Fachausschuß für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO) zur Förderung der Verkehrssicherheit und zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Verkehrsrechtsnormen ständig zu erörtern hat, beschränkt sich das Bundesministerium für Verkehr auf die Vorlage solcher Themen, deren Diskussion aufgrund der praktischen Erfahrungen der Länder Erkenntniszuwachs und bessere Entscheidungsgrundlagen erwarten läßt oder bei denen gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wird. Für das Tagesfahrlicht(TFL)-Gebot, bei dessen Beurteilung die deutsche Praxis nicht weiterhilft, kommt es dagegen auf die Verbesserung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über dessen Wirkpotential an. Im einzelnen wird hierzu auf die nachfolgenden Antworten verwiesen.

70. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesanstalt für Straßenwesen schon im Frühjahr 1994 mit der Entwicklung eines deutschen Untersuchungskonzepts zur Einführung einer Tageslichtfahrt-Pflicht beauftragt worden ist, und für wann ist mit der Entscheidung über die Durchführung einer deutschen Untersuchung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Januar 1996

Nachdem bekannt geworden ist, daß der erwartete holländische Großversuch nicht zustande kommt, hat das Bundesministerium für Verkehr die Bundesanstalt für Straßenwesen im Frühjahr 1994 beauftragt, der Frage nachzugehen, inwieweit nunmehr eigene deutsche Untersuchungen zur Klärung der Auswirkungen von TFL auf die Verkehrssicherheit beitragen können. Sie hat daraufhin zunächst neuere Erfahrungen aus den skandinavischen Ländern, Österreich, Ungarn und Polen abgefragt, um die von ihr 1989 getroffenen Tendenzaussagen zu aktualisieren.

Der erhoffte Erkenntniszuwachs ist jedoch ausgeblieben. Weder sind aus den skandinavischen Ländern neuere Daten verfügbar, die die Längerfristigkeit der Nutzensvermutung belegen oder die Übertragung auf mitteleuropäische Verhältnisse erleichtern würden, noch hat die Einführung von TFL in anderen Ländern (Dänemark, Ungarn) zu Ergebnissen geführt, die die Wirkung einer etwaigen TFL-Pflicht für Deutschland wenigstens näherungsweise prognostizieren ließen.

Für weitere Untersuchungen bestehen z. Z. keine Möglichkeiten. In Frage käme nur noch ein eigener deutscher Versuch, der angesichts der Widersprüchlichkeit der internationalen Erfahrungen aber ausscheidet. Denn deren Gesamtschau erlaubt zwar die Vermutung, daß TFL für einzelne Situationen sicherheitsfördernd sein kann, der Effekt insgesamt dürfte von den Befürwortern jedoch deutlich überschätzt werden. Vor allem besteht die auch für einen Versuch nicht hinnehmbare Gefahr der Unfallverlagerung. So hat TFL beispielsweise in Dänemark, wo es seit Herbst 1990 gilt, mit einer Unfallreduktion von 2,5% die Erwartungen einer 5%igen Unfallsenkung nur zum Teil erfüllt. Signifikante Vorteile ergaben sich lediglich für bestimmte Unfalltypen, vor allem für den Fall des Zusammenstoßes eines abbiegenden mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Zur gleichen Zeit sind jedoch die Unfälle mit Beteiligung von Fußgängern nennenswert und solche mit Beteiligung von Motorradfahrern leicht angestiegen.

Das Bundesministerium für Verkehr befürchtet deshalb, daß die in der wissenschaftlichen Literatur für mitteleuropäische Verhältnisse vorgetragenen Bedenken zutreffen, auf die die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 8. Mai 1992 zur diesbezüglichen Kleinen Anfrage (Drucksache 12/2617) hingewiesen hat. Insbesondere die bei einem Versuch oder nationalem Alleingang unvermeidliche Durchmischung des Verkehrs dürfte zu Negativeffekten für die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer führen, deren Wahrnehmbarkeit bei massenweiser Beleuchtung des schnellen Verkehrs zwangsläufig sinkt. Selbst für den Kfz-Verkehr sind nachteilige Folgen nicht auszuschließen. Ungeklärt ist u. a., inwieweit mit der ständigen Beleuchtung die Auffälligkeit der Brems- und Blinkleuchten sinkt, was zu weiteren Unfällen führen kann. Darüber hinaus gibt die augenärztliche Literatur die erhöhten Blendwirkungen zu bedenken, die bei Verwendung der herkömmlichen Abblendscheinwerfer unvermeidbar sind.

Nach alledem ist der Nutzen von TFL derzeit in einer Weise zweifelhaft, die die mit einer auch nur versuchsweisen Einführung verbundenen Kosten und zusätzlichen Umweltbelastungen nicht rechtfertigt. Hier sei an den Mehrverbrauch von schätzungsweise immerhin 288 Millionen l Kraftstoff jährlich und die Erhöhung des CO_2-Ausstoßes um etwa 690000 t erinnert.

Letztlich ist auch zu sehen, daß die Durchsetzung einer TFL-Pflicht nicht ohne repressive Maßnahmen auskommen könnte. Sanktionen für die Mißachtung wären bei den vagen Erkenntnissen jedoch unverhältnismäßig und stießen beim Kraftfahrer berechtigterweise auf Unverständnis.

71. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, daß ihre in der Antwort vom Mai 1992 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Einführung eines Tagesfahrlichtgebotes" (Drucksache 12/2617) wiedergegebene Entscheidung, vorerst auf nationale Tests zu verzichten und über die Einführung einer nationalen Lichtpflicht erst nach der Durchführung eines Versuchs durch die Niederlande zu befinden, sich als im Ergebnis falsch herausgestellt hat und zu einer mehrjährigen Verzögerung geführt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Januar 1996

Nein.

Die Bundesregierung sieht sich angesichts der Nachteile, die TFL nach derzeitigem Kenntnisstand für die Verkehrssicherheit, die Umwelt und aus Kostensicht zu haben scheint, in ihrer vorsichtigen Abwägung bestätigt; des weiteren darin, daß wegen des Anteils an internationalem Verkehr einzelstaatliche Lösungen als unzweckmäßig abzulehnen sind. Eine voreilige deutsche Entscheidung könnte zu Lasten vor allem der schwachen Verkehrsteilnehmer und der Kraftradfahrer gehen und ist deshalb nicht vertretbar.

72. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Warum kommt es – laut Aussagen des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium für Verkehr, Johannes Nitsch – zu erneuten zeitlichen Verzögerungen beim Bau der S-Bahnstrecke Tegel — Henningsdorf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 5. Januar 1996

Die Deutsche Bahn AG hat der Bundesregierung als Inbetriebnahmetermin der S-Bahnstrecke Tegel — Henningsdorf wiederholt das Jahr 1998 genannt. Wenn die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE) einen früheren Termin (1996) für möglich hält, wird dies natürlich erneut zur Kenntnis genommen. An finanziellen Problemen dürfte ein solcher Termin nicht scheitern. Zuständig für die Baudurchführung ist jedoch die Deutsche Bahn AG bzw. die von ihr beauftragte PBDE.

73. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Welche verbindlichen Zusagen wurden seitens des Bundes zur Finanzierung dieser Strecke gegenüber dem Berliner Senat gemacht, und wann erfolgten diese Zusagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 5. Januar 1996

Am 29. August 1994 erhielt der Berliner Senat mit der Übergabe des GVFG-Bundesprogrammes 1994 bis 1998 die Zusage des eingleisigen Wiederaufbaus der Verbindung nach Henningsdorf.

74. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wird das Bundesministerium für Verkehr die gemachten Zusagen einhalten, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 5. Januar 1996

Ja.

75. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wann kann – nachdem im Sommer 1995 bereits verkündet wurde, daß auf der Strecke zwischen Tegel und Henningsdorf schon 1996 wieder S-Bahnzüge verkehren werden – mit der Fertigstellung der S-Bahnverlängerung gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 5. Januar 1996

Auf die Antwort zu Frage 72 wird verwiesen.

76. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß infolge der Grenzöffnung die Ortsumfahrung von Laufen gegenüber anderen Ortsumfahrungen an Dringlichkeit zugenommen hat?

77. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Bemüht sich die Bundesregierung, eine Ortsumfahrung Laufen in die Fortschreibung des Bundesfernstraßenplans mitaufzunehmen, oder besteht die Möglichkeit, die Planungen und erste Realisierungsschritte für eine Ortsumfahrung Laufen schon während der Geltungsdauer des derzeitigen Bundesfernstraßenplans in Angriff zu nehmen?

78. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Ist eine Ortsumfahrung von Laufen ohne eine Tunnelstrecke denkbar?

79. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Ist eine Ortsumfahrung Laufen technisch so realisierbar, daß die allgemein gewünschte Aufwertung der Bahnlinie Salzburg — Mühldorf in Form eines zweigleisigen Ausbaus möglich bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Januar 1996

Eine Ortsumgehung Laufen im Zuge der B 20 ist in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz) nicht vorgesehen.

Bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans ist es grundsätzlich möglich, ein solches Projekt zu prüfen und nach seinem Nutzen-Kosten-Verhältnis zu bewerten. Für eine „vorauseilende" Planung des Projekts fehlen die Voraussetzungen (rechtliche Grundlage; Baulastträger). Aussagen zu technischen Randbedingungen des fiktiven Projekts sind ohne Planunterlagen nicht möglich.

80. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage einer Ortsumgehung für die Gemeinde Fürth im Odenwald als Entlastung für die Bundesstraßen B 38 und B 460 in der Ortsdurchfahrt Fürth, und wie wirkt sich die Raumordnungsplanung des Landes Hessen auf dieses Vorhaben aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Januar 1996

Die Ortsumgehung Fürth/Odenwald im Zuge der B 38 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz) mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,8 im „Weiteren Bedarf" enthalten. Aufgrund dieser nachrangigen Einstufung besteht z. Z. keine Veranlassung, der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung einen konkreten Planungsauftrag zu erteilen, der nur zu Lasten anderer, im „Vordringlichen Bedarf" eingestellter Maßnahmen erfüllt werden könnte.

Bei der Fortschreibung des Bedarfsplans ist es grundsätzlich möglich, dieses Projekt erneut zu prüfen und nach seinem Nutzen-Kosten-Verhältnis neu zu werten.

Im Regionalen Raumordnungsplan Südhessen, mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 26. April 1995 bekanntgemacht, ist die B 38 im Abschnitt Mörlenbach bis Fürth nur als Planungshinweis aufgeführt. Dieser Hinweis steht einer Planungsaufnahme nicht entgegen. Nach Abschluß der Planungsstufe Voruntersuchung müßte jedoch die erforderliche landesplanerische Abstimmung in einem Raumordnungsverfahren auf Landesebene nachgeholt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

81. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht die Absicht der Duales System Deutschland GmbH, von Recyclingbetrieben, die Verpackungsfolien mit dem Grünen Punkt verarbeiten wollen, zu verlangen, daß sie ausschließlich Folien aus Sammlungen des Dualen Systems verarbeiten und daß diese Vertragspartner künftig keine Subunternehmen mehr beauftragen dürfen, an denen sie nicht mindestens zu 25% beteiligt sind?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 4. Januar 1996

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Systeme nach § 6 Abs. c der Verpackungsverordnung, vor dem Hintergrund ihrer Nachweispflicht gegenüber den zuständigen Länderbehörden, durch die vertragliche Ausgestaltung mit ihren Entsorgungspartnern dafür Sorge tragen werden, daß die Nachweise über Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen nachvollziehbar und überzeugend geführt werden können.

Die Ausgestaltung solcher Verträge unterliegt dabei auch den Schranken des Wettbewerbsrechts, dessen Einhaltung auch künftig von den zuständigen Behörden sichergestellt wird.

82. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, eine Regelung zu schaffen, nach der sämtliche Kältekreisläufe in der gewerblichen Wirtschaft, die mehr als 1 kg Füllgewicht haben, unabhängig vom Kältemittel einmal einer jährlichen Wartung durch Fachpersonal unterziehen zu lassen und Kälteanlagen mit einem größeren Füllgewicht als 10 kg zweimal pro Jahr überpüfen zu lassen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 4. Januar 1996

Der Bundesrat (BR-Drucksache 977/94 [Beschluß]), die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag (Drucksache 13/2498) und der Interessenverband der Kälte-Klima-Fachbetriebe fordern von der Bundesregierung u. a. den Erlaß einer Rechtsverordnung zur regelmäßigen Inspektion, Wartung und Instandsetzung von gewerblichen Kälteanlagen, insbesondere solchen, die FCKW mit erheblichem, ozonschädigendem Potential enthalten. Dabei wird von einer geschätzten jährlichen Leckagerate von etwa 10000 t voll- oder teilhalogenierter FCKW ausgegangen. Diese Zahl ist sehr pauschal. Sie stellt keine gesicherte Basis dar, um gezielt sachgerechte Anforderungen festzulegen. Daher hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Länder um eine genauere Erhebung gebeten. Die eingegangenen Antworten werden z. Z. ausgewertet. Eine vorläufige Bewertung ergibt, daß der genannte Zahlenwert von 10000 t überhöht erscheint. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß am 1. Januar 2000 der Einsatz der in der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung genannten FCKW ohnehin nicht mehr zulässig ist. Der Einsatz des klassischen Kältemittels R 12 ist nach Bekanntgabe des Umweltbundesamtes vom 30. Dezember 1995 (Bundesanzeiger Nr. 245, S. 12994) nur noch längstens bis zum 30. Juni 1998 zulässig. Die Bundesregierung wird daher unter Würdigung aller Aspekte entscheiden, ob eine solche Verordnung notwendig ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

83. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Wie hoch ist die Beschäftigungszahl der wissenschaftlichen und davon getrennt der technischen Mitarbeiter des Centre Européen de la Recherche Nucléaire (CERN), Genf, sowie der Anteil der deutschen Mitarbeiter, die direkt beim CERN angestellt sind und nicht als Deutsche von deutschen Stellen bezahlt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 8. Januar 1996

Zum 30. November 1995 belief sich das Gesamtpersonal des CERN auf 2943 Personen, die sich wie folgt verteilen:

wissenschaftliche Mitarbeiter	938	(31,9%)
technische Mitarbeiter	1 068	(36,3%)
Verwaltungspersonal, Handwerker, Arbeiter	937	(31,8%)
	2 943	(100,0%)

Davon sind deutscher Nationalität:

		Anteil an Berufsgruppe bzw. Gesamtpersonal
wissenschaftliche Mitarbeiter	143	(15,2%)
technische Mitarbeiter	74	(6,9%)
Verwaltungspersonal, Handwerker, Arbeiter	36	(3,8%)
	253	(8,6%)

Beschränkt auf die wichtigen Positionen der leitenden Mitarbeiter liegt der deutsche Anteil erheblich höher, nämlich bei den höchsten Graden 12 bis 14 bei 17,4%, bei den Graden 11 bis 14 bei 16%.

Bei der Bewertung dieser Daten ist zu berücksichtigen, daß knapp 60% des Gesamtpersonals aus den beiden Sitzstaaten Schweiz und Frankreich stammen. Hinzu kommt, daß der deutsche Anteil in den letzten Jahren leicht gestiegen ist. Bei den Einstellungen der letzten acht Jahre ergibt sich ein deutscher Anteil von 15,1%, wobei wissenschaftliche Mitarbeiter mit 21,2% besonders gut abschneiden. Einzubeziehen ist schließlich die niedrige Zahl deutscher Stellenbewerber. Im Zeitraum März bis September 1995 waren beispielsweise von 1529 eingegangenen Bewerbungen lediglich 78 deutscher Nationalität, das entspricht 5,1%.

84. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

In welcher Relation steht die deutsche Finanzierung zum Gesamtbudget bei CERN, und wie hoch ist der deutsche Anteil, der ausschließlich über diesen Haushalt zurückfließt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 8. Januar 1996

Der Beitrag der Mitgliedstaaten richtet sich grundsätzlich nach dem Nettosozialprodukt zu Faktorkosten. Der deutsche Beitragsanteil am CERN-Gesamtbudget beträgt – bei nominal konstantem Beitrag – 22,77 % (1994) bzw. 23,17% (1995).

Der deutsche Industrierückfluß an Materiallieferungen und Serviceverträgen, ausgedrückt in dem Verhältnis von den in Deutschland getätigten Ausgaben zum deutschen Beitragsanteil (Rückflußkoeffizient), verhält sich wie folgt:

	1994	1. Halbjahr 1995
Lieferverträge	0,81	0,79
Serviceverträge	0,07	0,10

Zur Bewertung ist festzuhalten, daß CERN – im Gegensatz zur Europäischen Weltraumorganisation (ESA) – keine festen Rückflußquoten für die Mitgliedstaaten kennt und daß grundsätzlich der billigste Anbieter, der die technischen Spezifikationen erfüllt, den Zuschlag erhält. Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wurde jedoch das CERN-Beschaffungsverfahren dahin revidiert, daß Mitgliedstaaten mit schlechtem Rückflußkoeffizienten (Lieferverträge: <0,8; Serviceverträge <0,4) unter bestimmten Voraussetzungen bevorzugt werden.

Aufgrund dieser Verfahrensänderung hat sich der deutsche Rückfluß so verbessert, daß sich Deutschland bei den Lieferverträgen bereits im Bereich der Zielmarke von 0,8 bewegt. Gerade im Hinblick auf die Auftragsvergaben für das Großprojekt Large Hadron Collider (LHC) wird aber das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nachhaltig dafür eintreten, den Rückfluß über diese Marke hinaus zu steigern.

Bei den Serviceverträgen haben die beiden Sitzstaaten Schweiz und Frankreich naturgemäß einen Standortvorteil gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten, der dazu führt, daß bislang allein die Sitzstaaten mehr als drei Viertel der Serviceverträge erhalten haben. Mittels einer kürzlich beschlossenen Politik zur Neuausschreibung der Serviceverträge soll allerdings diese Dominanz korrigiert werden, so daß für deutsche Unternehmen auch im Servicebereich Verbesserungen zu erwarten sind.

85. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der deutsche Finanzierungsanteil zum Gesamtbudget bei den sog. Fellowchips (sehr gut dotierte Doktorandenstipendien am CERN), und wie hoch ist der deutsche Anteil an diesbezüglichen Stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 8. Januar 1996

Fellowships sind keine Doktorandenstipendien, sondern entsprechen voll Post-doc-Stellen, die grundsätzlich eine Promotion voraussetzen.

Das Budget für die Fellowships ist Bestandteil des CERN-Gesamtbudgets, so daß der deutsche Finanzierungsanteil hieran ebenfalls mit 22,77% (1994) bzw. 23,17% (1995) anzusetzen ist.

Im Zeitraum 1990 bis 1994 gewährte CERN insgesamt 411 Fellowships. Davon gingen 76 (= 18,5%) an deutsche Wissenschaftler. 1995 setzte sich dieser Trend fort: Zum 30. November 1995 wurden von 172 Fellowships 31 (= 18%) nach Deutschland vergeben. Da auch hier relativ niedrige Bewerberzahlen zu verzeichnen sind, kann der deutsche Anteil insgesamt als recht zufriedenstellend angesehen werden.

86. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung auf die Länder einzuwirken, daß diese durch Änderungen des Dienstrechts für Hochschullehrer eine Effizienzsteigerung des Lehrbetriebs an den deutschen Universitäten herbeiführen, und wie steht die Bundesregierung zu der Möglichkeit, durch Einführung von „Schlüsselzuweisungen" des Bundes für den Hochschulbau die Zuteilung besonderer Ausbaumittel an den konkret zu ermittelnden Standard einer Hochschule zu binden, d. h. besondere Anstrengungen zur Effizienzsteigerung durch besondere Mittelzuweisung zu honorieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 9. Januar 1996

Zur Sicherung des Standortes Deutschland und zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit haben sich Bund und Länder 1993 im sog. „Eckwertepapier" auf Maßnahmen zur Hochschulstrukturreform geeinigt. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilungen liegt die Hauptverantwortung für die Realisierung dieser Maßnahmen bei den Ländern. Der Maßnahmenkatalog sieht u. a. eine Aktualisierung des Dienstrechts für Hochschullehrer vor.

Die Regierungschefs der Länder vereinbarten am 29. Oktober 1993, die Umsetzung der wesentlichen Elemente des Eckwertepapiers bis zum 31. Dezember 1995 durchzuführen. Die Kultusministerkonferenz wurde beauftragt, der Ministerpräsidentenkonferenz einen Umsetzungsbericht vorzulegen. Nach Vorlage des Berichtes im März 1996 wird die Bundesregierung prüfen, ob die von den Ländern bislang durchgeführten Maßnahmen zur Realisierung der gemeinsam gesetzten Ziele ausreichen oder ob zur bundesweiten Realisierung zentraler Anliegen der Hochschulstrukturreform rahmenrechtliche Vorgaben (HRG-Novelle) erforderlich sind.

Im Prinzip ist der Gedanke, die Effizienz von Hochschulen bei der Zuteilung von Haushaltsmitteln zu berücksichtigen, verlockend. Solche Vorstellungen sind in der Regel auch in den Kompetenzen für die Globalisierung von Hochschulhaushalten als Fernziel enthalten. Es wird in diesem Zusammenhang diskutiert, die Zuweisung eines Spitzenbetrages der laufenden Mittel von Leistungsdaten (Studentenzahlen, Absolventenzahlen usw.) abhängig zu machen, auf die auch Effizienzfaktoren (z. B. Einhaltung der Regelstudienzeiten, Kosten pro Examen) als Zuschlagsfaktoren aufgesetzt werden können.

In solche Überlegungen sind bisher aus guten Gründen die Infrastrukturinvestitionen – auch im Ausland – nicht einbezogen worden. Die Bereitstellung der Infrastruktur ist einerseits vom konkreten Ausbaubedarf abhängig, der sich aus der Differenz des bereits vorhandenen mit den Ausbauzielen ergibt, andererseits ist die Investition Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der Hochschule. Insofern ist es generell zweifelhaft, ob sich Investitionsmittel als Belohnung für Effizienz eignen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

87. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Institutionen aus Mitgliedsländern der EU erhalten für gesellschaftspolitische Bildungsarbeit in Mittelamerika, z. B. Guatemala, finanzielle Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 11. Januar 1996

Nach Auskunft der Dienststellen der EU-Kommission unterstützt die EU ihre Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit in Mittelamerika fast ausschließlich über die Haushaltslinie B-7-7030 (ex 5230) „Förderung der Demokratisierung in Lateinamerika" (jährliche Mittel: 14 Mio. ECU, davon etwa die Hälfte für Mittelamerika).

Mit der Durchführung der jährlich etwa 30 bis 40 Vorhaben in diesem Bereich beauftragt die EU-Kommission in der Regel örtliche oder regionale Institutionen, wie etwa lokale NRO, nationale oder regionale Menschenrechtsorganisationen usw. Damit wird ein Beitrag zu Stärkung der Zivilgesellschaft und zur Sicherung der Nachhaltigkeit im Sinne der Programmziele geleistet. Wegen der Größenordnung der Vorhaben (Durchschnitt: 200000 ECU) ist nach Einschätzung der Kommission außerdem der Kostenaufwand bei Durchführung durch europäische Institutionen meist nicht vertretbar.

88. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

In welchem Umfang geschieht dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 11. Januar 1996

Nach Angaben der Kommission werden daher nur in ganz seltenen Fällen Institutionen aus Mitgliedsländern der EU für gesellschaftspolitische Bildungsarbeit in Mittelamerika herangezogen, und zwar nur dann, wenn

- die EU-Mittel für ein konkretes Vorhaben und nicht etwa für die Finanzierung laufender Kosten der Institutionen beantragt werden;
- die Bezuschussung durch die EU in Ergänzung zu Mitteln dieser Institutionen erfolgt;
- die betreffende europäische Institution für eine besonders förderungswürdige Aktion über ein spezifisches Know-how verfügt, welches vor Ort nicht anzutreffen ist.

89. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wird aus diesen europäischen Fonds auch den deutschen politischen Stiftungen, die in Mittelamerika tätig sind, finanzielle Unterstützung gegeben, und falls nicht, was sind die Gründe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 11. Januar 1996

Siehe Antwort zu Frage 88.

Diese drei Kriterien hat die EU-Kommission z. B. im Fall der Unterstützung durch EU-Mittel eines Erziehungsprogramms über Radiokleinsender in Guatemala erfüllt gesehen. Die Kommission hat dieses Vorhaben als so bedeutend für den sozialen und demokratischen Konsolidierungsprozeß in diesem Land eingeschätzt, daß sie sich entschied, das Programm zunächst in Zusammenarbeit mit der F.-Goppel-Stiftung (1993/94) und anschließend mit dem Land Baden-Württemberg (1995) mitzufinanzieren.

Bonn, den 12. Januar 1996

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333